

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 14. August 2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Gmünd.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller
Vzbgm. Heidemarie Penker
StR. Hubert Rudifieria
StR. Philipp Schober

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Johannes Krämmer
GR. Josef Hans Mössler
GR. Josef Lax
GR. Ing. Heimo Dullnig
GR. Peter Gratzer
GR. Benno Wassermann
GR. Ingrid Egger
GR. Rudolf Nußbaumer
GR. Thomas Wegscheider
GR. Gerald Stoxreiter
GR. Herbert Unterwandling (ab 19.05 Uhr)
GR. Josef Elbischger
GR. Sylvia Treven
GR.-Ers. Johannes Platzer

Nicht anwesend
und entschuldigt: GR. DI. Christian Kari

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudifieria, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

TAGESORDNUNG

- 01) Breitbandinitiative Lieser- und Maltatal;**
Beratung und Beschlussfassung über das Gesamtprojekt aller fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatales einschließlich der Fördermittel aus der Breitbandoffensive des Landes Kärnten und den Eigenmitteln
- 02) Schulgemeindevorband Spittal – NMMS Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen im Zuge der Sanierung des Schlosses Lodron, Hauptplatz 1 durch den Schulgemeindevorband Spittal/Drau
- 03) L11 Brückensanierung;**
Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung einer Gehwegverbindung zwischen den beiden Kreisverkehren im Zuge der Sanierung der Brücke durch die Landesstraßenverwaltung
- 04) Rathaus Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Hardware im Zuge der Umstellung auf die neue Gemeindesoftware
- 05) ABA Gmünd;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über Adaptierungsmaßnahmen im Bereich der Kanalisation Unterkreuschlach zur Ableitung von Hangwässern
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Darlehenshöhe des K-WWF für die Aufschleßung „Reiterareal“ – ABA BA31 – samt dem entsprechenden Schuldschein
- 06) GWVA Gmünd;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der KG 73019 Landfraß für die bestehenden Ausleitungen aus den Anlagen der GWVA Gmünd
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Sondernutzungsvertrag mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die Herstellung des Wasseranschlusses „Dullnig, Schloßbichl“
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Erschließung eines dritten Versorgungsbereiches für die GWVA Gmünd samt Vergabe der Vorprojektierung mit Variantenuntersuchungen
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Darlehenshöhe des K-WWF für die Aufschleßung „Reiterareal“ – WVA BA31 – samt dem entsprechenden Schuldschein
- 07) Grundstücksangelegenheiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der ADEG Österreich Handels AG auf Sondernutzung von öffentlichem Gut im Rahmen des geplanten Umbaues des ADEG-Marktes am Hauptplatz
 - b) Beratung und Beschlussfassung des Teilungsplanes für den Grundverkauf Holztratte gemäß Vermessungsurkunde GZ 5449/17 von DI. Horst Klampferer
- 08) Straßenverkehrsangelegenheiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Regelung für die Kurzparkzone am Hauptplatz mit Erlassung einer neuen Verordnung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer generellen Verordnung über Halte- und Parkverbote im Stadtbereich im Rahmen von Veranstaltungen
- 09) Märkte 2019;**
Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Markttermine im Jahr 2019
- 10) GTS Volksschule Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Öffnungszeiten und Tarife für das Schuljahr 2018/19
- 11) Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal;**
Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Projektes Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal

12) Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Frontlader
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan einschließlich Vergabe des Leasingvertrages für die Neuanschaffung des Kommunaltraktors mit Frontlader

13) Örtliche Raumplanung;

- a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Teilbebauungsplan Stubeck“ aufgrund der 2. Kundmachung
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Eva Hopfgartner auf Verlängerung der Bauungsverpflichtung für die Grundstücke in der Ortschaft Moostrate
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der BM Service & Invest GmbH auf Verlängerung der Bauungsverpflichtung für die Grundstücke in der Ortschaft Unterbuch

14) Baulandmodell Grünleiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anschlussbedingungen an das Mikronetz Grünleiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Entwicklung des Baulandmodells Grünleiten im Bereich des neu erworbenen „Tribelnig-Grundstückes“ samt Vergabe der Planungsleistungen

15) Kulturinitiative Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Subvention für das Jahr 2018

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Josef Elbischger und Herr GR. Gerald Stoxreiter bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Anfragen vor.

Herr GR. Lax stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 05) ABA Gmünd mit folgendem Unterpunkt zu erweitern:

- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und Finanzierung der Kanalaufschließungsmaßnahmen im Bereich „Mößler“ und „Staudacher“ in der Ortschaft Sonnalm Stubeck

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Lax

e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und Finanzierung der Kanalaufschließungsmaßnahmen im Bereich „Mößler“ und „Staudacher“ in der Ortschaft Sonnalm Stubeck als Tagesordnungspunkt 05) c) in die Tagesordnung auf.

01) Breitbandinitiative Lieser- und Maltatal;

Beratung und Beschlussfassung über das Gesamtprojekt aller fünf Gemeinden des Lieser- und Maltales einschließlich der Fördermittel aus der Breitbandoffensive des Landes Kärnten und den Eigenmitteln

Herr Bgm. Jury berichtet, dass ergänzend zum Beschluss vom 11.04.2018 für die fördertechnische Abwicklung des Projektes zusätzlich ein Gesamtbeschluss über das gesamte Projekt im Lieser- und Maltatal durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd zu fassen ist. Dieser Beschluss ist in Gmünd erforderlich, da die Förderung – wie in der letzten Sitzung bereits grundsätzlich beschlossen – über die Stadtgemeinde Gmünd abgewickelt wird.

Gemeinsam mit Herrn Hermann Florian wurde dazu folgende Aufstellung der Kosten bzw. der Finanzierung/Förderung erarbeitet:

Gesamtkosten Masterplan lt. Angebot (Netto)		€ 33.748,80		
Kosten brutto (inkl. 20%MwSt.)		€ 40.498,56		
Kosten brutto pro Gemeinde: (per Gebäudeschlüssel Angebot)	Anteil je Gemeinde	75 % Förderung	Eigenmittel	Eigenmittel abzüglich Zuschuss Nockregion (maximal € 1.360)
Malta (776)	€ 8.287,68	€ 6.215,76	€ 2.071,92	€ 711,92
Trebesing (408)	€ 4.357,44	€ 3.268,08	€ 1.089,36	-
Gmünd (981)	€ 10.477,08	€ 7.857,81	€ 2.619,27	€ 1.259,27
Krems (879)	€ 9.387,72	€ 7.040,79	€ 2.346,93	€ 986,93
Rennweg (748)	€ 7.988,64	€ 5.991,48	€ 1.997,16	€ 637,16
Gesamt 3792 Gebäude	€ 40.498,56	€ 30.373,92	€ 10.124,64	

Mit Schreiben vom 03.07.2018 (eingelangt am 12.07.2018) wurde vom Land Kärnten die Förderzusage für das Projekt mit der Gesamtförderhöhe von € 30.300,-- übermittelt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18. Juli 2018 empfohlen, den Projektbeschluss über das gesamte Lieser- und Maltatal unter Berücksichtigung der Förder- und Eigenmittel entsprechend der vorliegenden Aufstellung zu fassen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, das Vorhaben „Breitband Masterplan“ (für die fünf Gemeinden der Region Lieser-Maltatal) im Rahmen der „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“ gemäß Förderzusage von Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 03. Juli 2018, Zahl: 03-SP70-8/23-2018 umzusetzen. Die Gesamtkosten belaufen sich für die fünf Gemeinden Malta, Trebesing, Gmünd in Kärnten, Krems in Kärnten und Rennweg am Katschberg auf € 40.498,56. Die Förderung des Landes Kärnten in Form eines Investitionszuschusses beläuft sich auf insgesamt € 30.300,--. Das Projekt wird für die fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatales über die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten abgewickelt. Der Gesamtfinanzierungsplan ergibt sich folgend:

Gesamtkosten Masterplan lt. Angebot (Netto)		€ 33.748,80	
Kosten brutto (inkl. 20%MwSt.)		€ 40.498,56	
Kosten brutto pro Gemeinde: (per Gebäudeschlüssel Angebot)	Anteil je Gemeinde	Förderung Land Kärnten	Eigenmittel Gemeinde
Malta (776)	€ 8.287,68	€ 6.200,00	€ 2.087,68
Trebesing (408)	€ 4.357,44	€ 3.300,00	€ 1.057,44
Gmünd (981)	€ 10.477,08	€ 7.800,00	€ 2.677,08
Krems (879)	€ 9.387,72	€ 7.000,00	€ 2.387,72
Rennweg (748)	€ 7.988,64	€ 6.000,00	€ 1.988,64
Gesamt 3792 Gebäude	€ 40.498,56	€ 30.300,00	€ 10.198,56

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

Zu und beschließt das Vorhaben „Breitband Masterplan“ (für die fünf Gemeinden der Region Lieser-Maltatal) im Rahmen der „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“ gemäß Förderzusage von Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 03. Juli 2018, Zahl: 03-SP70-8/23-2018 umzusetzen. Die Gesamtkosten belaufen sich für die fünf Gemeinden Malta, Trebesing, Gmünd in Kärnten, Krems in Kärnten und Rennweg am Katschberg auf € 40.498,56. Die Förderung des Landes Kärnten in Form eines Investitionszuschusses beläuft sich auf insgesamt € 30.300,--. Das Projekt wird für die fünf Gemeinden des Lieser- und Maltatales über die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten abgewickelt. Der Gesamtfinanzierungsplan ergibt sich folgend:

Gesamtkosten Masterplan lt. Angebot (Netto)		€ 33.748,80	
Kosten brutto (inkl. 20%MwSt.)		€ 40.498,56	
Kosten brutto pro Gemeinde: (per Gebäudeschlüssel Angebot)	Anteil je Gemeinde	Förderung Land Kärnten	Eigenmittel Gemeinde
Malta (776)	€ 8.287,68	€ 6.200,00	€ 2.087,68
Trebesing (408)	€ 4.357,44	€ 3.300,00	€ 1.057,44
Gmünd (981)	€ 10.477,08	€ 7.800,00	€ 2.677,08
Krems (879)	€ 9.387,72	€ 7.000,00	€ 2.387,72
Rennweg (748)	€ 7.988,64	€ 6.000,00	€ 1.988,64
Gesamt 3792 Gebäude	€ 40.498,56	€ 30.300,00	€ 10.198,56

02) Schulgemeindevorband Spittal – NMMS Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen im Zuge der Sanierung des Schlosses Lodron, Hauptplatz 1 durch den Schulgemeindevorband Spittal/Drau

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Verbandsdirektor des Schulgemeindevorbandes, Herr Heimo Unterpinker, auf Basis der im Vorjahr besprochenen Maßnahmen folgende Aufstellung über den Kostenanteil der Stadtgemeinde Gmünd übermittelt hat.

Teilsanierung Neue Musikmittelschule Gmünd voraussichtlicher Kostenanteil Stadtgemeinde Gmünd

Gewerke	Firma	Vergabesumme Gewerke			Anteil Stadtgemeinde Gmünd	
		Netto	20 % UST	Brutto		
Dachdecker/Spengler	Fa. Striedner	€ 69.253,70	€ 13.850,74	€ 83.104,44	17,95%	€ 14.917,25
Zimmermann Maler	Fa. Kabusch inkl. Dämmung oberste Geschoßdecke	€ 62.615,44	€ 12.523,09	€ 75.138,53	17,95%	€ 13.487,37
	Fa. Scherer davon Lisenen u. Faschen Fassade 20.000,00€	€ 43.046,95	€ 8.609,39	€ 51.656,34	17,95%	€ 3.590,00
Elektrotechnik	Fa. Wolfgang Pirker Elektrotechnik	€ 70.562,07	€ 14.112,41	€ 84.674,48	Beleuchtung Fassade	€ 7.000,00
HKLS	Fa. Gregoritsch	€ 77.447,77	€ 15.469,55	€ 92.937,32	Stadtsaal	€ 10.000,00
Alle Gewerke		€ 322.925,93	€ 64.585,19	€ 387.511,11		€ 48.994,61

Honorare Fachplaner	Vergabesumme Gewerke			Anteil Stadtgemeinde Gmünd	
	Netto	20 % UST	Brutto		
Elektro Fachplaner EPG	€ 4.392,15	€ 878,43	€ 5.270,58	5,00%	€ 263,53
HKLS- IB- Ing. Gerald Pohl	€ 3.873,00	€ 774,60	€ 4.647,60	10,00%	€ 464,76
Baukoordination IB Hanke	€ 2.737,00	€ 547,40	€ 3.284,40	5,00%	€ 164,22
Energieausweis IB Hanke	€ 750,00	€ 150,00	€ 900,00	100,00%	€ 900,00
Digitalisierung IB Hanke	€ 8.500,00	€ 1.700,00	€ 10.200,00	100,00%	€ 10.201,00
Befundung Fassadenanstrich Restaurator	€ 1.410,00	€ 282,00	€ 1.692,00	0,00%	€ 0,00
			€ 25.994,58		€ 11.993,51

Gesamtsumme Stadtgemeinde Gmünd	€ 60.988,12
davon werden ca. 75,00% von K-SBF gefördert	-€ 45.741,09
Restbetrag für Stadtgemeinde Gmünd ca.	€ 15.247,03

Eigenleistungen SGV 3,00% von Abrechnungssumme der Gewerke ca. € 48.994,61 X 3,00% = € 1.469,84 für Stadtgemeinde Gmünd (Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauleitung, Abrechnung, Gewährleistung) € 1.469,84

Gesamtsumme für Stadtgemeinde Gmünd Brutto € 16.716,87

Der Beschluss über die grundsätzliche Beteiligung der Gemeinde wurde am 16.08.2017 gefasst, wobei zum damaligen Zeitpunkt die Finanzierung 2018 vorgesehen war.

Mit Schreiben vom 11. April 2018 hat Frau Ing. Kraxner vom Schulgemeindevorstand mitgeteilt, dass die Digitalisierung der Bestandspläne des Gebäudes sowie die Erstellung eines Energieausweises im Rahmen des laufenden Sanierungsprojektes möglich wären. Beide Maßnahmen sind über den Kärntner Schulbaufonds förderfähig, sodass ca. 25 % der Kosten zu finanzieren wären.

Die Digitalisierung wurde mit € 8.500,- exkl. MwSt. und die Erstellung des Energieausweises mit € 750,- exkl. MwSt. angeboten. Bei Angebote stammen von Herrn BM Ing. Traugott Hanke.

Der jeweilige Kostenanteil der Stadtgemeinde Gmünd ist in der von Herrn Unterpirker übermittelten Aufstellung bereits enthalten.

Die Finanzierung dieses Projektes ist einer Punkte auf der „BZ-Liste“ für Herrn LR. Fellner.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18. Juli 2018 empfohlen, die anteiligen Maßnahmen der Stadtgemeinde Gmünd – einschließlich der Erstellung des digitalen Bestandsplanes und des Energieausweises – zu beschließen, wobei die Finanzierung für das Jahr 2019 vorgesehen werden soll.

Herr GR. Stoxreiter berichtet, dass das Gebäude saniert wird. Im Jahr 2017 wurde das restliche Dach saniert. Es wurde ein Lift für die barrierefreie Erreichbarkeit der Klassenräumen eingebaut, die Fenster im 1. Obergeschoß und die Türen im 3. Obergeschoß wurden erneuert. 2018 werden die Sanitäranlagen erneuert und die Türen im 2. Obergeschoß ausgetauscht. Derzeit sind noch die Malerarbeiten und die Errichtung der Außenbeleuchtung mit sieben Fassadenstrahlern offen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass das Projekt heuer nicht budgetiert ist. Es wurde mit Herrn Unterpirker vereinbart, dass die Abrechnung im Jänner 2019 erfolgen kann. Aus dem Bereich der KEM sind von der letzten Periode noch Mittel in Höhe von rund € 13.000,- vorhanden. Diese könnten für das Projekt eventuell verwendet werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Stoxreiter die anteiligen Maßnahmen der Stadtgemeinde Gmünd an der Sanierung des Gebäudes 9853 Gmünd, Hauptplatz 1 in Zusammenarbeit mit dem Schulgemeindevorstand und einer Gesamtsumme für die Stadtgemeinde Gmünd in Höhe von € 16.716,87 zu beschließen. Die Finanzierung des Betrages muss noch diskutiert werden, wobei eventuell die noch vorhandenen Mittel der KEM-Region dafür verwendet werden sollen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

einstimmig

zu und beschließt die anteiligen Maßnahmen der Stadtgemeinde Gmünd an der Sanierung des Gebäudes 9853 Gmünd, Hauptplatz 1 in Zusammenarbeit mit dem Schulgemeindevorstand und einer Gesamtsumme für die Stadtgemeinde Gmünd in Höhe von € 16.716,87. Die Finanzierung des Betrages muss noch diskutiert werden, wobei eventuell die noch vorhandenen Mittel der KEM-Region dafür verwendet werden sollen.

03) L11 Brückensanierung;

Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung einer Gehwegverbindung zwischen den beiden Kreisverkehren im Zuge der Sanierung der Brücke durch die Landesstraßenverwaltung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auch das Projekt der Brückensanierung für die Stadt Gmünd ein ähnlicher Fall wie die Sanierung des Schlosses Lodron ist. Das Land Kärnten plant ein Projekt in dessen Rahmen Synergien geschaffen werden können. Angedacht ist die Errichtung eines nutzbaren Gehsteiges zwischen den beiden Kreisverkehren und eventuell die Verbesserung der Beleuchtung. Da es wie beim Projekt mit dem Schulgemeindevorstand aufgrund der Kürzung der Bedarfszuweisungsmittel für heuer schwierig ist eine Ausfinanzierung zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, das Projekt erst im Jänner 2019 abzurechnen.

Aufgrund der Informationen gab es einen Ortsaugenschein, bei dem folgendes besprochen wurde:

1. *Die Gemeinde Gmünd ersucht im Zuge der Brückensanierung auf der Nordseite einen ca 2,0 m breiten Gehweg auszuführen. Das ist ohne wesentliche Mehrkosten möglich und wird entsprechend vorgesehen.*
2. *Weiters möchte die Gemeinde entlang vom Brückengeländer eine Beleuchtung herstellen - gleich wie die bei der L12 Maltabrücke Gmünd (Versorgung mittels Photovoltaik und Längsleitung bzw Leuchten unter dem Geländerhandlauf). Veranlassung und Kostentragung erfolgt durch die Gemeinde, die Sondernutzung ist bei der Straßenverwaltung zu beantragen!*
3. *Die bestehenden Gehwege vor und nach der Brücke sollen an den neuen Brückengehweg angeschlossen werden. Diese Leistung wird in der Ausschreibung als eigener Bauteil aufgenommen, die Kosten muss die Gemeinde übernehmen. Falls der Landesverkehrsreferent zustimmt, kann das Land eventuell 50% dieser Kosten laut Straßengesetz übernehmen – dafür wäre vor Ausschreibung eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Land notwendig.*
4. *Im Bereich der Gehweglücke zwischen dem östlichen Brückenende und dem Kreisverkehr regt der Bgm an, die vorhandene Betonleitwand zu entfernen, die Gemeinde würde dort als Ersatz ein Geländer entlang vom Gehweg errichten. Dieser Vorschlag wird noch abgeklärt.*
5. *Der Bgm ersucht um eine „saubere Lösung“ bei der undefinierten Stellfläche hinter dem westlichen Brückenwiderlager Südseite, da sich dort regelmässig Wasser sammelt. Eine unplanmässige Parkfläche ist zu vermeiden. Die Situation wird mit dem Straßenmeister besprochen und eine Lösung angestrebt.*

Die Arbeiten wurden in der Zwischenzeit ausgeschrieben und liegt nunmehr folgende Information vor:

„Wie besprochen, haben wir die og Brückensanierung ausgeschrieben und nun liegt das Angebotsergebnis vor, das beiliegend zur Info übermittelt wird. Das Angebot des Billigstbieters Fa SSB ist günstig und wird seitens des Landes demnächst beauftragt. Der Bauteil 02 „Gehweg Gemeinde Gmünd“ ist ebenfalls günstig und entspricht der Kostenschätzung. Die Gemeinde Gmünd wird ersucht, Ihren Anteil laut dem Angebot direkt an die Fa SSB zu vergeben (netto 14.154,43 bzw brutto 16.985,32 EUR).

Sobald bekannt ist, wann die Bauarbeiten beginnen, werden wir Sie informieren - das wird ca im August sein?!

Um das Projekt umsetzen zu können, wurde in der Zwischenzeit ein Antrag auf Vorfinanzierung an das Land Kärnten sowie Gewährung einer Förderung (eventuell 50 Prozent) gestellt. Die Finanzierung dieses Projektes – so einfach wird man diese Verbindung kaum mehr bekommen – ist auch Bestandteil der „BZ-Liste“.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, die Herstellung der Gehwegverbindung zwischen den beiden Kreisverkehren im Zuge der Sanierung der Brücke durch das Land Kärnten zu beschließen. Die Refinanzierung gegenüber dem Land Kärnten soll im Jahr 2019 erfolgen.

Hinsichtlich des Stundungsantrages bzw. einer allfälligen Förderung durch das Land liegt noch keine Rückmeldung vor.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass man diese Chance nutzen muss. Über die KEM könnte eventuell die Beleuchtung des Gebäudes der Neuen Mittelschule gefördert werden. Auf die Frage von Herrn GR. Krämmer, ob auch die Anschlüsse für die Radwege nach Eisentratten und Trebesing berücksichtigt werden sagt Herr Bgm. Jury, dass die Verbindung über die Brücke dafür breit genug ist und Teile des Radweges auch auf öffentlichen Straßen geführt werden können.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, die Firma SSB Sanierung Straßen Brücke Bau GmbH, 9800 Spittal an der Drau, Villacher Straße 28a mit den anteiligen Arbeiten zur Herstellung der Gehsteigverbindung zwischen den beiden Kreisverkehren in Gmünd auf Basis der Ausschreibung der Landesstraßenverwaltung „Gehweg Gemeinde Gmünd (OG02) mit einem Kostenanteil der Stadtgemeinde Gmünd in Höhe von € 14.154,32 exkl. Mwst. zu beauftragen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt im Zuge der Sanierung der Brücke durch die Landesstraßenverwaltung. Die Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erfolgt im Jänner 2019.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt die Firma SSB Sanierung Straßen Brücke Bau GmbH, 9800 Spittal an der Drau, Villacher Straße 28a mit den anteiligen Arbeiten zur Herstellung der Gehsteigverbindung zwischen den beiden Kreisverkehren in Gmünd auf Basis der Ausschreibung der Landesstraßenverwaltung „Gehweg Gemeinde Gmünd (OG02) mit einem Kostenanteil der Stadtgemeinde Gmünd in Höhe von € 14.154,32 exkl. Mwst. zu beauftragen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt im Zuge der Sanierung der Brücke durch die Landesstraßenverwaltung. Die Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erfolgt im Jänner 2019.

04) Rathaus Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Hardware im Zuge der Umstellung auf die neue Gemeindesoftware

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge des kompletten Austausches der Software der Stadtgemeinde Gmünd (derzeit läuft die Einschulungsphase in die neue Kommunalsoftware auf Basis der VRV 2015), auch die Erneuerung der Hardware erforderlich ist. Diese wurde in den letzten Jahren aufgrund der vorhersehbaren Umrüstung der Software zurückgestellt.

Die Hardwareumrüstung wird nunmehr über das Land Kärnten mit € 750,-- je Arbeitsplatz gefördert.

Folgende Anschaffungen sind in Absprache mit der Kärntner Landesregierung vorgesehen:

5 PCs mit à € 1.113,04

2 PCs mit à € 1.938,04 (für jene Arbeitsplätze bei denen viel mit Grafiken gearbeitet werden muss)

1 Notebook mit € 1.380,00

Weiters wird für alle 7 Arbeitsplätze ein Bildschirm mit einem Preis von à € 164,-- angeschafft.

Gesamtkosten	€	11.969,28
<u>Förderung Land Kärnten</u>	<u>€</u>	<u>5.250,00</u>
Restkosten	€	6.719,28

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18. Juli 2018 empfohlen, die Erneuerung der Hardware entsprechend dem vorliegenden Vorschlag unter Inanspruchnahme der Landesförderung zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Lax den Antrag, die Erneuerung der Hardware im Stadtamt Gmünd einschließlich der Bildschirmen entsprechend dem vorliegenden Vorschlag unter Ausnutzung der Förderung des Landes Kärnten mit einem Gesamtaufwand von € 11.969,28 zu beschließen. Die Förderung beläuft sich auf € 5.250,00, sodas der Restbetrag € 6.719,28 beträgt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Gr. Lax

einstimmig

zu und beschließt die Erneuerung der Hardware im Stadtamt Gmünd einschließlich der Bildschirmen entsprechend dem vorliegenden Vorschlag unter Ausnutzung der Förderung des Landes Kärnten mit einem Gesamtaufwand von € 11.969,28 zu beschließen. Die Förderung beläuft sich auf € 5.250,00, sodas der Restbetrag € 6.719,28 beträgt.

05) ABA Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über Adaptierungsmaßnahmen im Bereich der Kanalisation Unterkreuschlach zur Ableitung von Hangwässern
- b) Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Darlehenshöhe des K-WWF für die Aufschleßung „Reiterareal“ – ABA BA31 – samt dem entsprechenden Schuldschein

a) Beratung und Beschlussfassung über Adaptierungsmaßnahmen im Bereich der Kanalisation Unterkreuschlach zur Ableitung von Hangwässern

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es im Bereich der Kanalisation in Unterkreuschlach durch die Drainagewirkung des Kanalhauptstranges zu massiven Vernässungen der landwirtschaftlichen Flächen kommt.

Der Bereich wurde mit Dr. Furlinger (Hydrogeologe) besichtigt und der Einbau eines Querriegels sowie einer Drainageableitung zum bestehenden Oberflächenwasserschacht vorgeschlagen. Für die Maßnahme wurden Kosten in Höhe von € 5.967,41 exkl. MwSt. (Fa. STRABAG – Anhangauftrag Grünleiten) ermittelt und sollten diese – in Absprache mit den betroffenen Landwirten – möglichst rasch umgesetzt werden.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, die Adaptierungsmaßnahmen entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen und die Ausführung an die Firma STRABAG zu vergeben.

Herr GR. Mößler berichtet, dass durch den Wasseraustritt inzwischen ein Feuchtbereich entstanden ist. Er hat in seinem Bereich eine wesentlich kleinere Maßnahmen mit Hilfe der Gemeinde bereits durchgeführt.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Unterwanding den Antrag, die Firma STRABAG mit den Baumaßnahmen für die Ableitung der Drainagewässer im Bereich der Trasse der Kanalisation der Stadtgemeinde Gmünd in Unterbuch mit einer Angebotssumme von € 5.967,41 exkl. MwSt. zu beauftragen. Die Bauaufsicht und Kontrolle der Abrechnung erfolgt über Herrn BM DI. Sattlegger.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterwanding

einstimmig

zu und beschließt die Firma STRABAG mit den Baumaßnahmen für die Ableitung der Drainagewässer im Bereich der Trasse der Kanalisation der Stadtgemeinde Gmünd in Unterbuch mit einer Angebotssumme von € 5.967,41 exkl. MwSt. zu beauftragen. Die Bauaufsicht und Kontrolle der Abrechnung erfolgt über Herrn BM DI. Sattlegger.

b) Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Darlehenshöhe des K-WWF für die Aufschließung „Reiterareal“ – ABA BA31 – samt dem entsprechenden Schuldschein

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Kollaudierung der Aufschließung „Reiterareal“ mit Schreiben vom 09.07.2018 der endgültige Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds übermittelt wurde. Dieser beläuft sich auf € 15.623,-- und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, den Schuldschein mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds aufgrund des Kollaudierungsergebnisses in Höhe von € 15.623,-- für Aufschließung „Reiterareal – ABA BA31“ zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, den Schuldschein mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben ABA Gmünd, BA 31, B401859, Zahl: 08-SWW-28/9-2018 mit einer Höhe von € 15.623,00 aufgrund des Kollaudierungsergebnisses zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

zu und beschließt den Schuldschein mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben ABA Gmünd, BA 31, B401859, Zahl: 08-SWW-28/9-2018 mit einer Höhe von € 15.623,00 aufgrund des Kollaudierungsergebnisses.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und Finanzierung der Kanalaufschließungsmaßnahmen im Bereich „Mößler“ und „Staudacher“ in der Ortschaft Sonnalm Stubeck

Herr Bgm. Jury berichtet, dass in der Zwischenzeit aufgrund von Parzellierungsmaßnahmen von Privateigentümern im Bereich des Stubeck wasserrechtliche Projekte ausgearbeitet wurden. Dies betrifft einerseits eine Parzellierung von Herrn Franz Mößler oberhalb seiner Hütte mit der Schaffung von drei Parzellen. Für diesen Bereich liegt inzwischen bereits eine wasserrechtliche Genehmigung vor und wurden die Arbeiten für die Errichtung der Kanalisation für diese drei Parzellen ausgeschrieben.

Gleichzeitig wurde auch eine Parzellierung von Herrn Willibald Staudacher durchgeführt. Für diesen Bereich ist das wasserrechtliche Projekt fertig ausgearbeitet und wurde bei der Wasserrechtsbehörde bereits eingereicht.

Für die Ausschreibung der Arbeiten im Bereich „Mößler“ laufen derzeit die Nachverhandlungen. Diese werden am Montag, 13.08.2018 abgeschlossen sein und wird danach ein Bestbieter feststehen.

Es wird vorgeschlagen, die Arbeiten für die Aufschließung „Mößler“ aufgrund des Ausschreibungsergebnisses zu vergeben und auch die Aufschließung „Staudacher“ im Anhangverfahren mit dem Bestbieter der ersten Ausschreibung auszuverhandeln. Für beide Maßnahmen wird um Bundes- und Landesfördermittel angesucht und sollten die Aufschließungen noch im heurigen Jahr ausgeführt werden.

Die Projekte sind durch die zu erwartenden Anschlussbeiträge und die Förderungen des Bundes und des Landes ausfinanziert.

Ergebnis der Ausschreibung (inkl. Preisverhandlung und Prüfung) exkl. Mwst.:

1. Felbermayer, Spittal	€	18.500,-- (Pauschal)
2. Tauerngranit, Gmünd	€	19.876,54
3. NPG-bau, Gmünd	€	19.950,-- (Pauschal)
4. STRABAG AG, Spittal	€	23.657,44
5. PORR Bau GmbH, Klagenfurt	€	27.050,28
6. Swietelsky, Klagenfurt	€	28.288,28

Vergabevorschlag:

Fa. Felbermayer, Spittal als Bestbieter

Anhangauftrag auf Basis der angebotenen Preise auch für die Aufschließung „Staudacher“, Stubeck Prüfmaßnahmen – KDK, Seeboden in Direktvergabe

Abwicklung, Förderung – DI. Sattlegger

Nach Abschluss der Diskusion stellt Herr GR. Unterwandling den Antrag, die Arbeiten für die Aufschließungen Stubeck – Bereiche Mößler und Staudacher – auf Basis der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Felbermayer, Spittal als Bestbieter zu vergeben. Grundlage für die Vergabe ist die angebotene Pauschalsumme von € 18.500,- für die Aufschließung „Mößler“. Bei einer entsprechenden Umlegung der Kosten auch für die Aufschließung „Staudacher“ wird auch diese an die Firma Felbermayer vergeben. Beide Projektteile werden in einem Förderantrag bei Bund und Land eingebracht. Die Finanzierung der über die Landes- und Bundesförderungen sowie die zu erwartenden Anschlussbeiträge der entstehenden Grundstücke.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterwandling

einstimmig

zu und beschließt die Arbeiten für die Aufschließungen Stubeck – Bereiche Mößler und Staudacher – auf Basis der durchgeführten Ausschreibung an die Firma Felbermayer, Spittal als Bestbieter zu vergeben. Grundlage für die Vergabe ist die angebotene Pauschalsumme von € 18.500,- für die Aufschließung „Mößler“. Bei einer entsprechenden Umlegung der Kosten auch für die Aufschließung „Staudacher“ wird auch diese an die Firma Felbermayer vergeben. Beide Projektteile werden in einem Förderantrag bei Bund und Land eingebracht. Die Finanzierung der über die Landes- und Bundesförderungen sowie die zu erwartenden Anschlussbeiträge der entstehenden Grundstücke.

06) GWVA Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der KG 73019 Landfraß für die bestehenden Ausleitungen aus den Anlagen der GWVA Gmünd
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Sondernutzungsvertrag mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die Herstellung des Wasseranschlusses „Dullnig, Schloßbichl“
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Erschließung eines dritten Versorgungsbereiches für die GWVA Gmünd samt Vergabe der Vorprojektierung mit Variantenuntersuchungen
- d) Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Darlehenshöhe des K-WWF für die Aufschließung „Reiterareal“ – WVA BA31 – samt dem entsprechenden Schuldschein

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der KG 73019 Landfraß für die bestehenden Ausleitungen aus den Anlagen der GWVA Gmünd**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Sanierung der Quellzuläufe Landfraß festgestellt wurde, dass für die vorhandenen Ausleitungen aus der Quellsammelstube und aus dem Hochbehälter (jeweils für Überwasser) noch keine Vereinbarung mit dem öffentlichen Wassergut bestehen.

Es wurde ein entsprechender Antrag eingebracht und liegt nunmehr mit Schreiben vom 09.04.2018 der Anhang III zur bestehenden Vereinbarung vor. Dieser ist vom Gemeinderat zu beschließen und kann dann unterfertigt werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, die Ergänzung der bestehenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Wassergut um den Anhang III zu beschließen.

Frau Vzbgm. Penker stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, den vorliegenden Anhang III zum bestehenden Benützungsvertrag vom 29.07.2011, ZI ÖWG-5539 für den Bereich der WVA Gmünd – Landfraß – betreffend die ÖWG-Parzelle 1330 KG Landfraß zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

einstimmig

zu und beschließt den vorliegenden Anhang III zum bestehenden Benützungsvertrag vom 29.07.2011, ZI ÖWG-5539 für den Bereich der WVA Gmünd – Landfraß – betreffend die ÖWG-Parzelle 1330 KG Landfraß

b) Beratung und Beschlussfassung über den Sondernutzungsvertrag mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung für die Herstellung des Wasseranschlusses „Dullnig, Schloßbichl“

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für den Anschluss des Grundstückes Dullnig, Schloßbichl (Pferdestallanlage) an die GWVA Gmünd die Nutzung von Landesstraßengrund erforderlich ist. Dies wurde entsprechend beantragt und wurde mit Schreiben vom 06.07.2018 vom Land Kärnten – Straßenbauamt Spittal – der entsprechende Sondernutzungsvertrag übermittelt.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, die Sondernutzungsvereinbarung mit der Kärntner Landesstraßenverwaltung zu beschließen.

Herr GR. Krämmer stellt den Antrag, den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit dem Land Kärnten - Landesstraßenverwaltung – vom 06.07.2018, Zahl: 09-SN-3/19-2018 (003/2018) für die Herstellung des Wasseranschlusses Dullnig – L12 Maltatal Straße, Km 1,855 – 1,865 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

einstimmig

zu und beschließt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit dem Land Kärnten - Landesstraßenverwaltung – vom 06.07.2018, Zahl: 09-SN-3/19-2018 (003/2018) für die Herstellung des Wasseranschlusses Dullnig – L12 Maltatal Straße, Km 1,855 – 1,865

c) Beratung und Beschlussfassung über die Erschließung eines dritten Versorgungsbereiches für die GWVA Gmünd samt Vergabe der Vorprojektierung mit Variantenuntersuchungen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die GWVA Gmünd derzeit über zwei Versorgungsbereiche (Hochbehälter Hattenberg und Landfraß) verfügt.

Der Bereich in Richtung Schloßbichl, Karnerau und Grünleiten wird über eine Sticheitung – beginnend beim Porsche-Museum in der Riesertratte – versorgt.

Diese Sticheitung hat gemäß Bestand teilweise (Bereich Schloßbichl) nur eine Dimension von DN 80 und ist es technisch unmöglich einen höheren Druck auf Dauer für die am Ende der Leitung liegenden Gebäude zu garantieren.

Auf dieser Leitung ist auch das Gewerbegebiet der Stadtgemeinde Gmünd angeschlossen und kommt es bei Ausfällen (Rohrbrüchen etc.) immer wieder zu Komplettabschaltungen der Leitung.

Es wird daher schon einige Zeit eine Lösung dieses Problems – nachhaltig und zukunftsorientiert – überlegt.

Einerseits bestünde eine grundsätzliche Möglichkeit eines Zusammenschlusses mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Malta in Fischertratten. Dieser Zusammenschluss könnte aber wohl nur als Notversorgung herangezogen werden. Das Wasser aus diesem Bereich ist außerdem nicht entsäuert und weist andere chemische Eigenschaften als das Wasser der GWVA Gmünd auf.

Vorgeschlagen wird die Neuerrichtung eines dritten Versorgungsbereiches. Dies könnte durch Ankauf und Fassung von Quellen im Bereich oberhalb der Ortschaft Grünleiten erfolgen. Dabei wäre dann ein dritter Hochbehälter zu errichten und wäre damit die Versorgungssicherheit für den gesamten Bereich von der Riesertratte bis zur Grünleiten von zwei Seiten gegeben. Diese zweiseitige Versorgungssicherheit gibt es jetzt schon in allen anderen Bereichen der GWVA Gmünd.

Da Herr Johann Staudacher auch eine Erneuerung seiner privaten Anlage plant, wurde der Bereich mit ihm gemeinsam besichtigt.

Für die Erstellung eines notwendigen Vorprojektes mit Variantenuntersuchung zur Neufassung von Quellen wurde von Herr DI.(FH) Andreas Rauch ein Angebot eingeholt.

Das Angebot beläuft sich auf Pauschal € 10.770,-- exkl. Mwst. und umfasst folgende Leistungen:

- Örtliche Erhebungen und Quellmutungen für die Vorprojektierung;
- Ausarbeitung eines Vorprojektes (topografische Übersicht, Lageplan und technischer Bericht für Quellfassung, Quellsammelschacht und Quellableitung; Einbindung der Quellanlage in das bestehende Wasserversorgungssystem);
- Ausarbeitung einer Variantenuntersuchung mit Kostenschätzung und Ausführungsempfehlung;
- Abstimmung der geplanten Anlagenteile mit dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen und dem hydrogeologischen Amtssachverständigen;
- Besprechungen mit Bauherren und betroffenen Grundeigentümern

Für eine Umsetzung dieser Maßnahmen – bis einer allfälligen Baureife des Projektes – ist aufgrund der umfangreichen und erforderlichen Vorarbeiten eine Vorlaufzeit von mindestens 2 Jahren einzurechnen.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, die Planung für die Erarbeitung eines dritten Versorgungsbereiches für die GWVA Gmünd an Herrn DI. (FH) Andreas Rauch zum Pauschalpreis von € 10.770,-- zu vergeben. Auf Basis des Vergabebeschlusses, soll dann eine konkrete Beteiligung von Herrn Staudacher am Projekt verhandelt werden und auch für das Projekt ein entsprechender Förderantrag eingebracht werden.

Herr GR. Dullnig sagt, dass es mit Malta vor längerer Zeit schon Gespräche gegeben hat, da die Gemeinde Malta ein ähnliches Problem mit der Versorgung hat. Es sollte aus dieser Zeit Unterlagen geben und wäre es sinnvoll nochmals mit Malta Kontakt aufzunehmen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Dullnig den Antrag, die Planung für die Erarbeitung eines dritten Versorgungsbereiches für die GWVA Gmünd an Herrn DI. (FH) Andreas Rauch zum Pauschalpreis von € 10.770,-- zu vergeben. Auf Basis des Vergabebeschlusses, ist mit Herrn Staudacher sowie der Gemeinde Malta Kontakt aufzunehmen und eine allfällige Projektbeteiligung abzuklären. Sofern es für die Maßnahme Förderungen gibt – auch in Zusammenarbeit mit den beiden möglichen Projektpartnern – sind entsprechenden Anträge einzubringen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Dullnig

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Planung für die Erarbeitung eines dritten Versorgungsbereiches für die GWVA Gmünd an Herrn DI. (FH) Andreas Rauch zum Pauschalpreis von € 10.770,-- zu vergeben. Auf Basis des Vergabebeschlusses, ist mit Herrn Staudacher sowie der Gemeinde Malta Kontakt aufzunehmen und eine allfällige Projektbeteiligung abzuklären. Sofern es für die Maßnahme Förderungen gibt – auch in Zusammenarbeit mit den beiden möglichen Projektpartnern – sind entsprechenden Anträge einzubringen.

d) Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Darlehenshöhe des K-WWF für die Aufschließung „Reiterareal“ – WVA BA31 – samt dem entsprechenden Schuldschein

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Kollaudierung der Aufschließung „Reiterareal“ mit Schreiben vom 09.07.2018 der endgültige Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds übermittelt wurde. Dieser beläuft sich auf € 5.559,- und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, den endgültigen Schuldschein mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds über € 5.559,- für die Aufschließung „Reiterareal – WVA BA31“ zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, den Schuldschein mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben WVA Gmünd, BA 31, B401856, Zahl: 08-SWW-45/5-2018 mit einer Höhe von € 5.559,00 aufgrund des Kollaudierungsergebnisses zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Schuldschein mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben WVA Gmünd, BA 31, B401856, Zahl: 08-SWW-45/5-2018 mit einer Höhe von € 5.559,00 aufgrund des Kollaudierungsergebnisses.

07) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der ADEG Österreich Handels AG auf Sondernutzung von öffentlichem Gut im Rahmen des geplanten Umbaus des ADEG-Marktes am Hauptplatz
- b) Beratung und Beschlussfassung des Teilungsplanes für den Grundverkauf Holztratte gemäß Vermessungsurkunde GZ 5449/17 von DI. Horst Klampferer

a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der ADEG Österreich Handels AG auf Sondernutzung von öffentlichem Gut im Rahmen des geplanten Umbaus des ADEG-Marktes am Hauptplatz

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die ADEG den Umbau und die Sanierung des Geschäftes am Hauptplatz plant. Dies ist für die Entwicklung des Hauptplatzes ein sehr erfreuliches Projekt.

Die ADEG Österreich Handels AG hat um Sondernutzung von öffentlichem Gut im Bereich des Hauptplatzes sowie der Hinteren Gasse angesucht.

Die Sondernutzung betrifft hauptplatzseitig die Glasfassade sowie die Erneuerung des Vordaches.

Für die Glasfassade wird eine Fläche von ca. 5 m² des öffentlichen Gutes und für die Auskrugung des Vordaches (ca. 1,50 m) eine Fläche von ca. 26 m² des öffentlichen Gutes genutzt werden.

Im Bereich der Hinteren Gasse ist die Errichtung eines Stiegenaufganges zum bestehenden Balkon mit einer Breite von ca. 1,20 m und einer Fläche von gesamt ca. 6 m² vorgesehen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, der Sondernutzung durch die ADEG Österreich Handels AG im Rahmen des neuen Projektes zuzustimmen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, der Sondernutzung von öffentlichem Straßengut für das Projekt der ADEG Österreich Handels AG gemäß dem vorliegenden Ansuchen zuzustimmen. Über die Sondernutzung ist gemäß dem bestehenden Muster eine Vereinbarung abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt der Sondernutzung von öffentlichem Straßengut für das Projekt der ADEG Österreich Handels AG gemäß dem vorliegenden Ansuchen zuzustimmen. Über die Sondernutzung ist gemäß dem bestehenden Muster eine Vereinbarung abzuschließen.

b) Beratung und Beschlussfassung des Teilungsplanes für den Grundverkauf Holztratte gemäß Vermessungsurkunde GZ 5449/17 von DI. Horst Klampferer

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis des Verkaufsbeschlusses an Herrn Ebner Otto – Holztratte – in der Zwischenzeit der entsprechende Teilungsplan von Herrn DI. Klampferer, GZ 5449/17 kundgemacht wurde.

Während der Kundmachungsfrist vom 24.04.2018 bis 08.05.2018 sind zum Teilungsplan keine Einwendungen eingebracht worden. Dieser kann nunmehr für die grundbücherliche Durchführung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, den Teilungsplan für den Grundverkauf Holztratte zu beschließen.

Herr GR. Lax stellt den Antrag, den Teilungsplan von Herrn DI. Horst Klampferer, GZ 5449/17 entsprechend der durchgeführten Kundmachung zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn GR. Lax

einstimmig

zu und beschließt den Teilungsplan von Herrn DI. Horst Klampferer, GZ 5449/17 entsprechend der durchgeführten Kundmachung

08) Straßenverkehrsangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Regelung für die Kurzparkzone am Hauptplatz mit Erlassung einer neuen Verordnung
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer generellen Verordnung über Halte- und Parkverbote im Stadtbereich im Rahmen von Veranstaltungen

a) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Regelung für die Kurzparkzone am Hauptplatz mit Erlassung einer neuen Verordnung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die ADEG Österreich auf Basis des laufenden Ortskernbelebungsprojektes sowie der gleichzeitig laufenden Umbaupläne für den ADEG Markt am Hauptplatz einen Vorschlag für die Nutzung der Parkplätze eingebracht hat.

Es wird im Schreiben auf den vorhandenen guten Branchenmix am Hauptplatz hingewiesen. Der Hauptplatz hat damit den Reiz eines Einkaufszentrums. Die derzeit geltenden allgemeine Beschränkung der Parkplatzzeit mit 90 Minuten erscheint für die Kundenfrequenz am Hauptplatz als hinderlich. Es wurde daher ein konkreter Vorschlag ausgearbeitet.

Es wird vorgeschlagen für den Parkraum vom Gasthof Kohlmayr bis zum Friseur die Parkzeit auf 30 Minuten festzulegen. Dazu wurde auch Plan übermittelt.

Herr Bgm. Jury sagt weiters dazu, dass sich die Firma ADEG exklusive Parkplätze wünschen würde. Dies geht grundsätzlich nicht. Eine Möglichkeit wäre die Festlegung einer verkürzten Parkdauer auf einer Seite des Hauptplatzes mit beispielsweise 60 Minuten. Damit könnte die Fluktuation der Fahrzeuge am Hauptplatz erhöht werden.

Herr GR. Lax sagt, dass es besser wäre eine allfällige Verkürzung generell für den gesamten Hauptplatz festzulegen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass im Rahmen des Ortskernbelebungsprojektes eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Betreiber der Geschäfte eingerichtet werden könnte. Unter Beiziehung des Ortsplaners könnte dort eine gute Lösung ausgearbeitet werden.

Frau GR. Treven sagt, dass beispielsweise für einen Friseurbesuch eine Parkdauer von einer Stunde zu kurz ist.

Herr Bgm. Jury sagt, dass man unter dieser Voraussetzung auch eine Teilung der Parkdauer am Hauptplatz vorstellen könnte.

Herr GR. Mößler sagt, dass sich die Frage stellt warum in der Stadt gratis geparkt werden muss.

Herr Bgm. Jury sagt, dass er grundsätzlich froh darüber ist, dass Leute in der Stadt sind.

Herr GR. Nußbaumer sagt, dass sowohl eine andere Regelung der Parkdauer und auch eine mögliche Bewirtschaftung der Parkflächen eine entsprechende Kontrolle erfordern würden.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass amn bei der Beratung ruhig mit der Zeit jonglieren kann. Dadurch würde sich mehr Bewegung am Hauptplatz ergeben. Gmünd hat den großen Vorteil, dass das Stadtzentrum von allen großen Parkplätzen rund um die Stadt innerhalb von zwei bis drei Minuten fußläuferisch erreichbar ist.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Ausgestaltung der Parkzeiten am Hauptplatz im Rahmen des Ortskernbelebungsprojektes diskutiert werden osllte.

Herr GR. Krämmer sagt, dass hier auch die Regelung für die Mittagszeit mitberaten werden sollte.

Nach Abschluss der Diskussoin stellt Herr StR. Schober den Antrag, für die Beratung der Gestaltung bzw. Veränderung der Parkzeiten am Hauptplatz in Gmünd eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Ortskernbelebungsprojektes zu schaffen. Neben Vertretern der Gemeinde soll diese Arbeitsgruppe durch die Betriebe und Fachleute besetzt sein. Der vorliegende Antrag der ADEG wird dieser Arbeitsgruppe zur Beratung zugewiesen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schober

einstimmig

zu und beschließt für die Beratung der Gestaltung bzw. Veränderung der Parkzeiten am Hauptplatz in Gmünd eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Ortskernbelebungsprojektes zu schaffen. Neben Vertretern der Gemeinde wird diese Arbeitsgruppe durch die Betriebe und Fachleute besetzt. Der vorliegende Antrag der ADEG wird dieser Arbeitsgruppe zur Beratung zugewiesen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer generellen Verordnung über Halte- und Parkverbote im Stadtbereich im Rahmen von Veranstaltungen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es bei der Kontrolle der Polizei bei Halte- und Parkverboten im Rahmen von Veranstaltungen im Altstadtbereich immer wieder zu Durchsetzungsproblemen kommt. Es wird daher vorgeschlagen, für Veranstaltungen eine allgemeine Verordnung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im jeweiligen Veranstaltungsbereich innerhalb der Altstadt von Gmünd zu erlassen. Die Verordnung tritt dann jeweils mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Damit hätte die Polizei eine rechtliche Grundlage einschreiten zu können.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, eine allgemeine Verordnung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes bei Veranstaltungen im Altstadtbereich für die Zeit der jeweiligen Veranstaltungen zu erlassen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, eine allgemeine Verordnung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im jeweiligen Veranstaltungsbereich innerhalb der Altstadt von Gmünd einschließlich der Umlandparkplätze (Friedhofparkplatz, Maltaparkplatz, Prunnerparkplatz und Xanaduparkplatz) zu erlassen. Die Verordnung tritt dann jeweils mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

einstimmig

zu und beschließt eine allgemeine Verordnung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im jeweiligen Veranstaltungsbereich innerhalb der Altstadt von Gmünd einschließlich der Umlandparkplätze (Friedhofparkplatz, Maltaparkplatz, Prunnerparkplatz und Xanaduparkplatz) zu erlassen. Die Verordnung tritt dann jeweils mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

09) Märkte 2019;

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Markttermine im Jahr 2019

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Termine der Krämermärkte 2019 wieder eine Verordnung des Gemeinderates zu erlassen ist. Aufgrund der bisherigen Handhabungen gibt es folgende Termine:

Fastenmarkt: **Freitag, 15. März 2019**
(am 2. Freitag nach Aschermittwoch)

Pfingstmarkt: **Donnerstag, 06. Juni 2019**
(am Donnerstag vor dem Pfingstsonntag)

Herbstmarkt: **Dienstag, 22. Oktober 2019**
(am Dienstag nach dem 18. Oktober - Lukas)

Kathreinmarkt: **Freitag, 29. November 2019**
(am Freitag in der Kathreinwoche (25. Nov.), wenn 25. Nov. ein Sonntag, dann am Freitag danach)

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, die Markttermine für das Jahr 2019 gemäß dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Herr Bgm. Jury sagt dazu, dass man sich bemühen sollte die Krämermärkte noch attraktiver zu gestalten.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass es vor allem wichtig wäre, wenn es attraktive Stände und Angebote beim Markt gäbe.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass im Eigeninteresse der Marktfiranten sein müsste, diese Attraktivität zu schaffen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Wassermann den Antrag, die Markttermine für das Jahr 2019 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt folgende Termine für die Krämermärkte im Jahr 2019:

Fastenmarkt: **Freitag, 15. Februar 2019**

(am 2. Freitag nach Aschermittwoch)

Pfingstmarkt: **Donnerstag, 06. Juni 2019**

(am Donnerstag vor dem Pfingstsonntag)

Herbstmarkt: **Dienstag, 22. Oktober 2019**

(am Dienstag nach dem 18. Oktober - Lukas)

Kathreinmarkt: **Freitag, 29. November 2019**

(am Freitag in der Kathreinwoche (25. Nov.), wenn 25. Nov. ein Sonntag, dann am Freitag danach)

10) GTS Volksschule Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Öffnungszeiten und Tarife für das Schuljahr 2018/19

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule (ganztätige Schulform) für das kommende Schuljahr 2018/19 wieder die Öffnungszeiten und Tarife zu beraten und festzulegen sind.

Die bisherige Tarifordnung sieht folgendes vor:

Öffnungszeiten: 12.00-16.00 Uhr

Elternbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|----------------------|------------|
| a) | Betreuung an 5 Tagen | 48,00 Euro |
| b) | Betreuung an 4 Tagen | 39,40 Euro |
| c) | Betreuung an 3 Tagen | 28,80 Euro |
| d) | Betreuung an 2 Tagen | 19,20 Euro |
| e) | Betreuung an 1 Tag | 9,60 Euro |

Sonstige Beiträge

Essensbeitrag/Verpflegung:

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:

a)	Betreuung an 5 Tagen	82,00 Euro
b)	Betreuung an 4 Tagen	64,60 Euro
c)	Betreuung an 3 Tagen	49,20 Euro
d)	Betreuung an 2 Tagen	32,80 Euro
e)	Betreuung an 1 Tag	16,40 Euro

Veranstaltungsbeitrag:

Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

Schuljahr 2018/19:

Für das kommende Schuljahr sind wieder so viele Voranmeldungen vorhanden, dass eine Gruppe über alle fünf Tage und eine Gruppe wieder über drei Tage geführt werden wird.

Anmeldungsstand laut Direktion:*Montag: 11 Kinder**Dienstag: 21 Kinder**Mittwoch: 22 Kinder**Donnerstag: 21 Kinder**Freitag: 10 Kinder**1 Tag: 14 Kinder**2 Tage: 17 Kinder**3 Tage: 6 Kinder**4 Tage: 2 Kinder**5 Tage: 2 Kinder*

Die Direktion der VS Gmünd für dazu 3 Fragen gestellt:

*a) Wird es eine Umfrage bis 17:00 geben (evtl. zahlen Eltern mehr)**b) Die Eltern wollen schon ab Mi 12.09.2018- dazu muss der Preis feststehen; Ausgabe der verbindl.**Anmeldung morgen- 1. Schultag**c) Beginn der GTS Zeit bereits um 11:30, da uns Udo nicht zur Verfügung steht.*

Vom Hilfswerk wurde aufgrund der bekanntgegebenen Zahlen der Kinder wieder 3 Varianten berechnet und auch ein Entwurf über die Vereinbarung für die GTS Gmünd übermittelt.

Grundsätzlich wird wie im Vorjahr darauf hingewiesen, dass die zentrale Umlage durch Land und Bund nicht gefördert werden. Diese verbleibt also leider immer als Abgang bei der Gemeinde. Darauf hinzuweisen ist, dass auch bei zu hohen Einnahmen aus den Elternbeiträgen die Landesförderung entsprechend gekürzt wird!

Variante 1:

Öffnungszeiten 12.00-16.00 Uhr

Voraussichtlicher Abgang: € 7.638,--

Davon € 4.300,-- zentrale Umlage und € 3.338,-- Abgang aus Unterdeckung aus den Elternbeiträgen

Variante 2:

Öffnungszeiten 11.30-16.00 Uhr

Voraussichtlicher Abgang € 8.480,--

Davon € 4.542,-- zentrale Umlage und € 3.938,-- Abgang aus Unterdeckung aus den Elternbeiträgen

Variante 3:

Öffnungszeiten 11.30-17.00 Uhr

Voraussichtlicher Abgang € 11.473,--

Davon € 5.331,-- zentrale Umlage und € 6.142,-- Abgang aus Unterdeckung aus den Elternbeiträgen

Grundsätzlich wird also davon auszugehen sein, dass der Gemeinde ein Abgang von rund € 5.000,-- verbleibt. Dies ist dann der Fall wenn es zu einer geringfügigen Adaptierung der Elternbeiträge kommt. Welche Variante dann gewählt wird, macht dann maximal eine Differenz von € 1.000,-- (Unterschied Umlage) aus.

Der Stadtrat hat am 18. Juli 2018 empfohlen, für das Schuljahr 2018/19 die Öffnungszeiten mit 11.30 bis 16.00 Uhr festzulegen. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr soll es nur bei entsprechender Nachfrage und der Verrechnung zusätzlicher Elternbeiträge geben. Mit dem Hilfswerk soll bis zur Sitzung ein Kalkulation zur möglichst optimalen Reduktion des Abganges erarbeitet werden.

Inzwischen wurde vom Hilfswerk zwei Variantenberechnungen über die Öffnungszeiten und damit zusammenhängenden Betreuungstarife übermittelt. Von Frau Mag. Elisabeth Sickl (Hilfswerk) wurden die ermittelten Varianten folgend kommentiert:

*„Schönen guten Tag Herr Mag. Rudiferia,
anbei die Planrechnung für die Freizeitpädagogik mit den erhöhten Tarifen. Es ergibt sich eine Erhöhung um rund 48%.*

Vorschlag/Idee:

Die Verpflegungstarife sind in Relation zu anderen Schulstandorten sehr hoch. Wenn wir einen günstigeren Anbieter finden könnten, wäre eine Verschiebung der Essensbeiträge zugunsten der Betreuungsbeiträge möglich, ohne dass die Eltern eine so deutliche Preiserhöhung merken würden. Die erhöhten Personalkosten von 16:00 bis 17:00 Uhr belaufen sich auf € 6.574 pro Schuljahr, wenn wir eine Betreuung von Mo-Fr anbieten. Es können jedoch dadurch erhöhte Förderungen von Bund und Lands ausgeschöpft werden, sodass sich der Finanzierungsbedarf seitens der Gemeinde mit € 2.083 auswirkt.

Vorschlag/Idee:

Alternativ wären die verlängerten Öffnungszeiten nur an den 3 Tagen mit der höchsten Schüleranzahl möglich.

Beste Grüße

Elisabeth Sickl"

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass der Sozialhilfeverband fast überall das entsprechende Essen liefert und dies kein Problem darstellt.

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass die frühere Öffnungszeit mit 11.30 Uhr kein Thema sein kann. Grundsätzlich könnte die Kernöffnungszeit mit 11.30 bis 16.00 Uhr festgelegt werden. Hinsichtlich der gewünschten längeren Öffnungszeit bis 17.00 Uhr sollte wie im Vorjahr ein entsprechendes Interesse der Eltern an dieser Öffnungszeit abgefragt werden. Dies könnte in der ersten Schulwoche erfolgen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass auch wieder der Anteil des Schulgemeindefverbandes für die Mitbetreuung der Kinder aus der Neuen Musikmittelschule diskutiert werden muss. Die Gemeinde erbringt hier derzeit Leistungen, die eigentlich der Verband zu erbringen hätte.

Herr GR. Gratzer sagt, dass bei den Beratungen auch darauf Bedacht genommen werden sollte, dass es sich um unsere Kinder handelt.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Wassermann den Antrag, für das Schuljahr 2018/19 für die ganztägige Schulform an der Volksschule gmünd eine Kernöffnungszeit von 11.30 bis 16.00 Uhr zu beschließen. Zu Schulbeginn ist das Interesse der Eltern an einer erweiterten Öffnungszeit bis 17.00 Uhr abzuklären. Sollte die Nachfrage für zumindest 10 Kinder für diese verlängerte Öffnungszeit bestehen und es dem Hilfswerk möglich sein ohne zusätzliche Kosten diese erweiterte Öffnungszeit zu bedienen, kann ein entsprechendes Angebot umgesetzt werden. Hinsichtlich der Tarifgestaltung wird der vorliegende Vorschlag des Hilfswerks umgesetzt. Hinsichtlich der vorliegenden vertraglichen Regelung mit dem Hilfswerk – dies betrifft auch die Abrechnung der Elternbeiträge über die Gemeinde – ist ein Gespräch mit Bgm. Jury, Vzbgm. Penker, Amtsleiter Mag. Rudiferia und Mag. Sickl vom Hilfswerk zu führen. Das Ergebnis hat dann in den zu unterfertigenden Vertrag einzufließen und kann der Vertrag unterschrieben werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt für das Schuljahr 2018/19 für die ganztägige Schulform an der Volksschule gmünd eine Kernöffnungszeit von 11.30 bis 16.00 Uhr zu beschließen. Zu Schulbeginn ist das Interesse der Eltern an einer erweiterten Öffnungszeit bis 17.00 Uhr abzuklären. Sollte die Nachfrage für zumindest 10 Kinder für diese verlängerte Öffnungszeit bestehen und es dem Hilfswerk möglich sein ohne zusätzliche Kosten diese erweiterte Öffnungszeit zu bedienen, kann ein entsprechendes Angebot umgesetzt werden. Hinsichtlich der Tarifgestaltung wird der vorliegende Vorschlag des Hilfswerks umgesetzt. Hinsichtlich der vorliegenden vertraglichen Regelung mit dem Hilfswerk – dies betrifft auch die Abrechnung der Elternbeiträge über die Gemeinde – ist ein Gespräch mit Bgm. Jury, Vzbgm. Penker, Amtsleiter Mag. Rudifieria und Mag. Sickl vom Hilfswerk zu führen. Das Ergebnis hat dann in den zu unterfertigenden Vertrag einzufließen und kann der Vertrag unterschrieben werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 14. August 2018, Zahl: 286-211/2018 mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2017, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Regelzeit) geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen	71,00 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	57,75 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	42,75 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	28,50 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	14,25 Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats monatlich wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:

a) Betreuung an 5 Tagen	82,00 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	64,60 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	49,20 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	32,80 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	16,40 Euro
2. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Tarifordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 28. November 2017, Zahl: 373-211/2017, außer Kraft.

11) Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal; Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Projektes Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit Mail vom 01. März 2018 Herr Hermann Florian folgende Informationen mit dem Fokus Gmünd übermittelt hat:

Zusammenfassung der wichtigsten KEM Aktivitäten im aktuellen Zeitraum 2016-2018:

- Förderung Fernwärmeanschluss für Grünleiten mit €800 pro Anschluss
- Bewusstseinsbildung in VS und NMS (2016 und 2017)
- Bewusstseinsbildung über Medien, Vorträge, div. Veranstaltungen
- Unterstützung lokaler Wirtschaft bei privaten Projekten und Ausstellungen
- Elektro Pirker, EnUmtch, CHS, etc.

- Finanzielle Unterstützung: Aktion Heizungspumpentausch € 50,- pro Pumpe
- Beratung / Vorträge für Privat und Gewerbe
- Breitbandinitiative – Schritt 1: Erstellung regionaler Masterplan
- Exkursionen (St. Veit, Velden, Kötschach, Werfenweng, München)
- Elektromobilität (E-Ladestationen in allen Gemeinden und E-Car Sharing)
- Alles Da im Tal: Unterstützung der regionalen Gewerbetreibenden
- E-Bike Verleih mit mehreren verschiedenen Systemen in der Region
- Unterstützung von gemeindespezifischen KEM Projekten

Für die KEM Region verwendet: ca. € 151.000,-
Pro Gemeinde ca: € 30.200,-

EM Budget und Plan

noch nicht verplante Mittel: € 55.000 (gerundet)

Vorschlag aus KEM-Sitzung:

Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden nach dem Bevölkerungsschlüssel für Projekte im Sinne der KEM Maßnahmen:

Für Gemeinden: € 50.000

Für noch offene regionale Aktivitäten (Veranstaltungen, Exkursionen etc.) € 5.000

Also: Verfügbare Beträge für KEM-Aktivitäten pro Gemeinde:

Rennweg	19%	€ 9.500
Krems	19%	€ 9.500
Gmünd	27%	€ 13.500
Malta	22%	€ 11.000
Trebesing	13%	€ 6.500

Gesamtbetrag zu Gunsten der Gemeinde Gmünd: € 43.700,-

KEM Weiterführung nach 2018

- Neue Periode von 3 Jahren: startet im Februar 2019
- Einreichfrist voraussichtlich bis **Mitte Oktober 2018**
- Budget und Ablauf sollte ähnlich/gleich bleiben.
- Maßnahmenplanung sollte im Sommer starten und mit e5 Planung geschehen
- KEM Mitgliedschaft und Maßnahmen zählen bei e5 Beurteilung**
- Eigene Förderschienen für KEMs**

KEM Kosten

Voraussichtliche Kosten (Details erwartet mit neuer Ausschreibung im April 2018)

		Pro Jahr	Gesamt 3 Jahre
Rennweg	19%	€ 4.037	€12.111
Krems	19%	€ 4.037	€12.111
Gmünd	27%	€ 5.737	€17.211
Malta	22%	€ 4.674	€14.022
Trebesing	13%	€ 2.762	€ 8.286

Infos aus der letzten KEM-Sitzung:

- Neue Periode von 3 Jahren: Februar 2019-2021
- Ausschreibung erwartet für Juni 2018 – **auch für andere Förderungen**
- Budget und Ablauf sollte ähnlich/gleich bleiben.
- KEM Maßnahmen zählen im e5 Programm
- Grundsätzlich soll KEM positiv auf den Gemeindehaushalt wirken.

Einreichfrist:

Voraussichtlich bis 13. Oktober 2018

- Gemeinderatsbeschlüsse und Maßnahmenplanung vorher notwendig**

Weitere Planung 2018

Eine mehr regionale Vorgangsweise ist gewünscht. Punktuelle und gemeindespezifische Projekte sind sinnvoll, aber spiegeln nicht unbedingt den eigentlichen Sinn des KEM Programmes wider. Darum wurde beschlossen, dass im Zuge der nächsten KEM Versammlung ein Workshop zur Findung und Planung von regionalen Projekten abgehalten wird. Als Basis soll und kann das Projekt „Alles Da im Tal“ dienen.

Ein Schwerpunkt sollte die regionale Produktion und Verteilung von Lebensmitteln sein. Das nächste Meeting wird gegen Ende Juli 2018 stattfinden. Ein genaues Datum wird noch bekannt gegeben.

Die Gemeinden Rennweg, Krems, Malta und Trebesing sprechen sich für eine Weiterführung des KEM Programmes aus. Eine Entscheidung von Gmünd wird mit der Hilfe von Peter Gratzer so bald wie möglich herbeigeführt.

Weitere Themen, die verfolgt bzw. für die Weiterführung aufgenommen werden sollen:

- Schnellladestationen: wenn möglich überdacht, evtl. in Rennweg und/oder Gmünd. Standort sollte in der Nähe von Infrastrukturen sein (Café); Kontakt mit Asfinag, da angeblich an der Raststation Eisentritten eine Schnellladestation geplant ist. Franz Aschbacher ist (als Investor) an Ausbau interessiert.
- Alles da im Tal: Regionale Verkaufsstelle für verschiedene regionale Produkte (ähnlich Regionskörperl);
- Vermeidung von Plastik (evtl. auch im Rahmen von Alles da im Tal)
- Energieeffizienz allgemein zu definieren
- Bewusstseinsbildung bezüglich Katastrophen – Vorbereitung auf langfristigen Stromausfall etc.
- Breitbandinitiative

Der Stand in den anderen Gemeinden hinsichtlich Weiterführung::

Malta:

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 6. Juli 2018 wurde unter TOP 8 die Weiterführung der „Klima- u. Energiemodellregion“ ab Jahr 2019 bis 2021 beschlossen (3 Jahre).

Rennweg:

Rennweg hat ebenfalls einen diesbezüglichen Beschluss gefasst (GR 6.7.2018).

Krems:

Die Verlängerung wurde vom Gemeinderat am 26.6.2018 beschlossen

Trebesing:

Grundsatzbeschluss über Weiterführung der KEM Lieser- und Maltatal im Gemeinderat gefasst

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, dass der Obmann des Umweltausschusses im Gemeinderat berichten soll und dann vom Gemeinderat eine Entscheidung gefällt wird.

Der Ausschuss hat sich in seinen Vorberatungen dafür ausgesprochen, die KEM Lieser- und MALTatal weiterzuführen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass im Jahr 2009 mit Herrn Dr. Mößlacher begonnen wurde. Eine wesentliche Aufgabe des Projektes ist die Schaffung von Bewußtsein in der Bevölkerung. Dies steht und fällt jedoch mit den handelnden Personen. Wichtig wird es sein, dass Projekte auf den Boden gebracht werden. Wenn es der Wunsch des Ausschusses unter der neuen Führung von Herrn GR. Gratzer ist, das Projekt fortzuführen, dann sollte dies so beschlossen werden.

Herr GR. Gratzer sagt, dass über die Arbeit der letzten drei Jahre positiv bilanziert wurde. Es wurde viel für die Bewußtseinsbildung getan. Für die nächsten Jahre sollte der Schwerpunkt auf der Umsetzung von Projekten über alle fünf beteiligten Gemeinden sein. Die anderen Gemeinden des Lieser- und Maltatales haben sich bereits für eine Fortführung des Projektes ausgesprochen. Bisher wurde das Projekt von den Gemeinden sehr unterschiedlich genutzt. Man sollte das Projekt um drei

weitere Jahre verlängern. Insgesamt stellt das Projekt keine finanzielle Belastung für die Gemeinde dar, da es auch entsprechenden Geldrückflüsse über Förderungen gibt. Der Ausschuss hat sich einstimmig für die Fortführung des Projektes ausgesprochen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Gratzner den Antrag, die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten an der Klima- und Energiemodellregion Lleser- und Maltatal für die neue Periode 2019 bis 2021 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Gratzner

einstimmig

zu und beschließt die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten an der Klima- und Energiemodellregion Lleser- und Maltatal für die neue Periode 2019 bis 2021.

12) Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gmünd;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Frontlader
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan einschließlich Vergabe des Leasingvertrages für die Neuanschaffung des Kommunaltraktors mit Frontlader

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Frontlader

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund des Unfalles der bisherige Kommunaltraktor samt Frontlader einen Totalschaden aufweist. Es wurde daher auf kurzem Weg die Neuanschaffung des Traktors mit Frontlader ausgeschrieben.

Abgabefrist für das nicht offene Verfahren (Schätzwert unter € 100.000,--) war am 18. Juli 2018.

Hinsichtlich der alten Geräte liegen die Gutachten der Versicherung vor und ist mit folgenden Ersätzen zu rechnen:

Traktor: € 18.583,33 netto
Frontlader: € 2.083,33 netto

Die Ausschreibung wurde in derselben Form wie im Jahr 2006 mit mehrteiligen Vergabekriterien aufbereitet und besteht aus einem Anforderungsprofil, dem Angebotsschreiben sowie 3 Beiblättern (Ersatzteilversorgung, Servicestelle; Wartungsintervalle; Zusatzausstellung – z.B. Kommunalbalken).

Bis zum Abgabetermin wurden 6 Angebote abgegeben. Gesamt waren 11 Firmen zur Anbotslegung eingeladen. 6 Firmen haben Angebote gelegt.

Gemäß der Empfehlung des Stadtrates vom 18. Juli 2018 wurde mit allen Bietern Nachverhandlungen durchgeführt und gleichzeitig für den Ankauf des Gerätes eine Ausschreibung über eine Leasingfinanzierung durchgeführt. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Lieferung des Gerätes an den sich dann ergebenden Bestbieter zu beschließen, wobei die Finanzierung vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung über ein Leasing erfolgen soll.

Folgende Nachträge wurde im Rahmen der Nachverhandlungen eingebracht:

Zankl:

Reduktion Ausstattung – Entfall von Motorblockvorwärmung, LED Scheinwerfer zusätzlich, 80 Liter statt 100 Liter Hydraulikpumpe, Stop an Go, Kommunallackierung, elektrisch verstellbare und beheizte Spiegel, Front- und Heckscheibenheizung – somit ein Abpreis von € 4.000,--
Finanzierungsangebot – Anzahlung € 28.000,--, 3 Jahresraten à € 17.405,--

Lagerhaus:

Sondernachlass von 2 % und Angebot von Zahlung in zwei Jahresraten zinsfrei

RGO Lagerhaus:

Finanzierungsangebot:

Leasingrate € 870,-- exkl. Mwst., Laufzeit 60 Monate, Restwert € 43.300,--

Aufgrund der Nachverhandlungen ergibt sich folgendes Ergebnis der Angebote:

1. Burgstaller, Gmünd	72,250 Punkte
2. Landtechnik Zankl, Jenig	72,820 Punkte (mit reduzierter Ausstattung)
3. Landtechnik Villach GmbH, Villach	72,930 Punkte
4. Landtechnik Modl, Feld am See	73,198 Punkte
5. Landtechnik Zankl, Jenig	76,820 Punkte
6. Unser Lagerhaus, Klagenfurt	77,673 Punkte (mit Sondernachlaß)
7. Unser Lagerhaus, Klagenfurt	79,307 Punkte
8. RGO Lagerhaus GmbH, Lienz	91,046 Punkte

Aufgrund dieses Ergebnisses der Ausschreibung ergibt sich als Bestbieterangebot der Ankauf eines New Holland T5.100 EC über die Firma Heinz Burgstaller e.U., 9853 Gmünd, Holztratte 18a mit einem Angebotspreis von € 74.500,-- exkl. Mwst.

Die Finanzierung ist über einen Leasingvertrag vorgesehen, wobei die Ersätze für das beschädigte Gerät in Höhe von € 20.000,-- als Vorauszahlung in das Leasing eingebracht werden. Die Laufzeit des Leasingvertrages wird mit 60 Monaten angesetzt.

Herr GR. Elbischger stellt den Antrag, die Neuanschaffung des Traktors für den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gmünd mit einem Aufwand von € 74.500,-- exkl. Mwst. zu beschließen. Für die Finanzierung ist Aufnahme eines Leasingvertrages vorgesehen mit einer Laufzeit von 60 Monate und einer Vorauszahlung in Höhe von € 20.000,-- aus den Ersätzen für das Altgerät vorgesehen. Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Finanzierung wird die Vergabe der Lieferung des neuen Gerätes – New Holland T5.100 EC einschließlich Frontlader und den erforderlichen Umbauten für den Kommunalbetrieb gemäß Angebot vom 18.07.2018, Nr. 69 – an die Firma Heinz Burgstaller e.U., 9853 Gmünd, Holztratte 18a beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Elbischger

einstimmig

Zu und beschließt die Neuanschaffung des Traktors für den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gmünd mit einem Aufwand von € 74.500,-- exkl. Mwst.. Für die Finanzierung erfolgt der Abschluss eines Leasingvertrages mit einer Laufzeit von 60 Monate und einer Vorauszahlung in Höhe von € 20.000,-- aus den Ersätzen für das Altgerät. Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Finanzierung wird die Vergabe der Lieferung des neuen Gerätes – New Holland T5.100 EC einschließlich Frontlader und den erforderlichen Umbauten für den Kommunalbetrieb gemäß Angebot vom 18.07.2018, Nr. 69 – an die Firma Heinz Burgstaller e.U., 9853 Gmünd, Holztratte 18a beschlossen.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan einschließlich Vergabe des Leasingvertrages für die Neuanschaffung des Kommunaltraktors mit Frontlader

Herr Bgm. Jury berichtet, dass auf Basis der Vorberatungen im Stadtrat für die Finanzierung des neuen Gerätes auch bereites Leasing-Angebote eingeholt wurden.

Folgenden Bedingungen wurden den Instituten übermittelt:

„Das Fabrikat ist noch nicht fixiert, da derzeit die Nachverhandlungen des Vergabeverfahrens laufen.“

Der Kaufpreis für den Kommunaltraktor – einschließlich Frontlader – wird sich auf ca. € 74.500,-- exkl. MwSt. belaufen. Die endgültige Summe wird nach Abschluss der Nachverhandlungen bzw. der Vergabe durch den Gemeinderat feststehen.
 Zu berücksichtigen ist eine Vorauszahlung in Höhe von € 20.000,-- exkl. MwSt. sowie kein Restwert.
 Die Laufzeit des Leasingvertrages soll 60 Monate betragen.
 Auslieferungszeitpunkt des Fahrzeuges wird nach Vergabe durch den Gemeinderat im Herbst 2018 sein.“

Angebote (60 Laufzeit 60 Monate):

S-Leasing (Sparkasse)

monatliches Leasingentgelt:	€ 930,77 exkl. USt.
Bearbeitungsgebühr:	€ 150,00 exkl. USt.
Rechtsgeschäftsgebühr:	€ 643,89

Raiffeisen Leasing (Raiffeisen)

monatliches Leasingentgelt:	€ 946,98 exkl. USt.
Bearbeitungsgebühr:	€ 0,00 exkl. USt.
Jährliche Servicepauschale	€ 0,00 exkl. USt.
Rechtsgeschäftsgebühr:	€ 649,10

Easyleasing (Dolomitenbank)

monatliches Leasingentgelt:	€ 928,26 exkl. USt.
Bearbeitungsgebühr:	€ 0,00 exkl. USt.
Rechtsgeschäftsgebühr:	€ 641,01

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, für die Finanzierung ein Leasing gleichzeitig mit dem Vergabebeschluss vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung festzulegen und auch zu vergeben.

Herr StR. Schober stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, die Finanzierung der Anschaffung des Traktors für den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gmünd samt Zusatzgeräten über € 74.500,-- ein Leasing mit einer Vorauszahlung in Höhe von € 20.000,-- aus den Rücksätzen des beschädigten Altgerätes und einer Laufzeit von 60 Monaten mit Vergabe des Leasingvertrages an die Easyleasing als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schober

einstimmig

zu und beschließt die Finanzierung der Anschaffung des Traktors für den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gmünd samt Zusatzgeräten über € 74.500,-- ein Leasing mit einer Vorauszahlung in Höhe von € 20.000,-- aus den Rücksätzen des beschädigten Altgerätes und einer Laufzeit von 60 Monaten mit Vergabe des Leasingvertrages an die Easyleasing als Bestbieter vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

13) Örtliche Raumplanung;

- a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Teilbebauungsplan Stubeck“ aufgrund der 2. Kundmachung
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Eva Hopfgartner auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke in der Ortschaft Moostrate
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der BM Service & Invest GmbH auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke in der Ortschaft Unterbuch

a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren „Teilbebauungsplan Stubeck“ aufgrund der 2. Kundmachung

Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr GR. Unterwanding aus Gründen der Befangenheit den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Genehmigung der Beschlusses aus dem Vorjahr wurde durch die Landesgeologie eine negative Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde im Rahmen eines „runden Tisches“ in Gmünd mit allen Beteiligten die notwendige Anpassung des Projektes beraten und die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Im Wesentlichen wurde der diskutierte Feuchtbereich aus der Widmungs- und der Bebauungsplanfläche herausgenommen. Dadurch gibt es um 4 Bauparzellen weniger. Gleichzeitig wurden geringfügige textliche Anpassung (Klarstellung auf Wunsch der Landesplanung) durchgeführt.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurden die Planunterlagen überarbeitet und nunmehr in der Zeit vom 3. Juni 2018 bis 3. Juli 2018 neuerlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen sind während der Kundmachungsfrist eingelangt:

AKL – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung - Vorprüfung:

„Der ggst. Widmungsbereich wurde bereits 2016 mit den VP Nr. 8 bis 11/2016 vorgeprüft. Ergebnis war positiv mit Auflagen.“

Im Zuge der weiteren Projektentwicklung wurden aufgrund der Hang- und Oberflächenwasserproblematik folgende Anpassungen der Widmungsflächen sowie des Teilbebauungsplanes vorgenommen:

- Flächen wurden im Teilbebauungsplan "derzeit keine Baulandeignung" ausgewiesen, eine Stellungnahme der Abt. 8 - Geologie und Gewässermonitoring vom 14.6.2018 (Zahl: 08-BA-1687/3-2018) liegt bei

- im Textteil wurde nunmehr die Errichtung von Kellergeschossen (Unterirdischen Geschossen) ausgeschlossen

- Darüber hinaus wurde im Teilbebauungsplan aufgrund des Wegfalls eines "unterirdischen Geschoss" eine Erhöhung der Mindestgröße für Baugrundstücke von 300m² auf 350m² vorgesehen. Diese Änderung ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung bleibt die nachfolgende Stellungnahme inhaltlich aufrecht und das Vorhaben positiv beurteilt.

Stellungnahme 2016:

"Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 8-11/2016.

Die ggst. Wiesenflächen in Hanglage befindet sich nordwestlich in der Ortschaft Stubeck Sonnalmtratte. Die ggst. Antragsflächen sind lt. OEPUL 2014 als "wertvolle Flächen -Almfutterflächen" ausgewiesen bzw. ist die Grundfläche des VP Nr. 11/2016 leicht mit Bäumen bestockt.

Gemäß dem geltenden ÖEK (2014) der StG. Gmünd i. K. liegen die ggst. Umwidmungsflächen VP Nr. 8-11/2016 innerhalb der Siedlungsgrenzen der touristischen Entwicklungszone "Sonnalm-Stubeck" mit direktem Anschluss an bereits bebautes Bauland. Im ÖEK sind die ggst. Antragsflächen als Vorrangstandort- Sonderfunktion Freizeitwohnsitz ausgewiesen. Das ÖEK sieht für diesen Bereich das Auffüllen bestehender Baulücken und primär eine innere Verdichtung vor, sowie die Erstellung eines Masterplan für das gesamte Gebiet, bzw. Bebauungspläne/Bebauungskonzepte u. Teilbebauungsplänen zur Sicherstellung einer geordneten planvollen Entwicklung.

Zudem ist für den südlichen Teil der Antragsfläche des VP Nr. 8/2016 im Planteil des ÖEK's die Änderung in Wohnfunktion (Wohngebiet/Kurgebiet) bzw. für die Grundfläche des VP Nr. 9/2016 eine Vorrangzone Tourismus als Zielsetzung ausgewiesen.

Aus ortsplanerischer Sicht stellen die ggst. Umwidmungen eine Verdichtung bzw. eine Auffüllung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes dar und entsprechen den Zielsetzungen des vorliegenden Masterplan "Sonnalm-Stubeck" (als Beilage im ÖEK enthalten) . Im Masterplan sind zwei zeitliche Entwicklungszonen für die ggst. Antragsflächen vorgesehen.

Da sich die umzuwidmenden Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen befinden, ist eine Störung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Auf Grund des Ausmaßes der ggst. zusammenhängenden Gesamtfläche von ca. 37.400 m² ist eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich.

Für die ggst. Antragsflächen liegt bereits eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (integrierte FLÄWI- u. BP) vor und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen. Die integrierte FLÄWI- u. BP sieht eine zeitliche Umsetzung in zwei Zonen vor. In Bezug auf die bauliche Ausnutzung wird festgestellt, dass die maximale Geschossanzahl (GFZ) mit 0,6 im Kontext mit der baulichen Bestandsumgebung sehr hoch erscheint, zumal Nebengebäude (Garagen, Gerätehütten usw.) und Gartenhäuser ortsüblicher Abmessung in der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind - d.h. ist die GZF nochmals zu überprüfen und ggf. zu reduzieren. Darüber hinaus sind gestalterische Maßnahmen betreffend Fassadengestaltung, Bauplatz und Bepflanzungen enthalten.

Seitens der Fachlichen Raumordnung entsprechen die ggs. Umwidmungen den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und werden daher positiv beurteilt."

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 14.06.2018, Zahl: 08-BA-1687/3-2018

„Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass aufgrund der bestehenden Vernässungszone die ursprünglich vorgesehenen Bauflächen 13, 14, 17 und 21 aus dem Teilbebauungsplan Stubeck herausgenommen worden sind. Festgehalten wird, dass eine neue Nummerierung der Bauflächen vorgenommen worden ist, die Vernässungszone jedenfalls nicht mehr Teil der Umwidmungsfläche ist. Grundsätzlich wird auf die fachlichen Ausführungen der geologischen Stellungnahme vom 05.05.2017, 08-BA-1687/4-2017, verwiesen. Die darin angeführten Auflagen, welche den zukünftigen Bauwerbern im Rahmen der Baubewilligungen vorzuschreiben sind, bleiben weiterhin aufrecht. Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die beantragte Umwidmung.“

Bezugnehmende Stellungnahme vom 05.05.2017, Zahl: 08-BA-1687/4-2017 hinsichtlich der Auflagen für zukünftige Baubewilligungen:

„Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, den zukünftigen Bauwerbern im Rahmen der Baubewilligungen folgende Auflagen vorzuschreiben:

Die Sickeranlagen sind möglichst flächig und oberflächennah (z.B. Sickerrigole, Sickermulden) auszubilden und so anzuordnen, dass sie nicht direkt über den in den Bebauungsrichtlinien festgelegten Bauflächen zu liegen kommen.

Sollten Sickerschächte zur Ausführung gelangen, ist mittels Sickerversuch die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes und damit ein ordnungsgemäßer Betrieb nachzuweisen.

Sämtliche Freiflächen (Zufahrt, Abstellplätze etc.) dürfen nicht versiegelt werden.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle vom 30.07.2018, Zahl: 08-BA-1687/3-2018 (004/2018):

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 5.6.2018, Zahl: 142/1-031/3/2018, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages Teilbebauungsplan Stubeck, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung der kundgemachten Widmungsanträge erst nach Vorliegen einer entsprechenden Vorprüfung durch die Abteilung 3 erfolgen konnte (Freigabe am 24.7.2018).

Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Teilbebauungsplan Stubeck:

Es wird auf die positive ha. Stellungnahme vom 7.9.2016, Zahl: 08-BA-1687/6-2016, verwiesen.

Der gegenständlichen Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist zu entnehmen, dass auf Grund der bestehenden Vernässungszone und der damit verbundenen mangelnden Baulandeignung einzelne Bauflächen nicht mehr umgewidmet wurden und diese als Grünland bestehen bleiben sollen.

Der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Teilbebauungsplan Stubeck kann daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.
Die gegenständliche integrierte Planung wird an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.
Es wird auch auf die geologische Stellungnahme vom 14.6.2018 im Zuge des gegenständlichen Kundmachungsverfahrens hingewiesen.“

AKL – Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 03.10.2017, Zahl: 08-NSCH-240/80-2016 in Verbindung mit der ergänzenden und geänderten Stellungnahme vom 27.10.2017:

„Im Zuge der heutigen Diskussion werden dem naturschutzrechtlichen Sachverständigen sämtliche Unterlagen und Details, die bei der Erstbeurteilung nicht vorlagen, erläutert. Vor allem der Umstand, dass fingerförmig ausschwenkende Baubereiche im Zuge der Erstellung des ÖEK rückgenommen wurden und der gegenständliche Bereich eine Auffüllung zwischen zwei Baulandfingern darstellt. Ergänzend zur Stellungnahme vom 03. Oktober 2016, Zahl: 08-NSCH-240/80-2016 wird im Zuge der heutigen Besprechung die geplante Erweiterung bzw. Arrondierung der Ortschaft Stubeck Sonnalm besprochen. Es werden dabei die bereits im Kundmachungsexemplar des Teilbebauungsplanes Stubeck vorgesehenen Vorgaben für die Gestaltung der Grundstücke detailliert erläutert.

Wesentlich für die Einfügung in das Landschaftsbild erscheint die Bepflanzung (wie beim Bestand). Konkretisierend zum Bebauungsplan ist daher eine Vorschreibung im Zuge der Baubewilligungsverfahren zu verfassen, dass zumindest pro Parzelle 5 standortgerechte Bäume (Zirbe oder Lärche) gepflanzt werden müssen.

Der Nachweis hierfür ist im Zuge der Bauvollendungsmeldung der Baubehörde der Stadtgemeinde Gmünd vorzulegen.

Unmittelbar damit verbunden ist die Verpflichtung der sachgemäßen Pflege dieser Bäume bis sie selbständig überlebensfähigen Zustand erreicht haben. Etwaige Ausfälle sind umgehend zu ersetzen. Abschließend wird einvernehmlich festgehalten, dass durch die beschriebenen und ergänzenden Maßnahmen, die ursprünglich vorliegende negative Beurteilung durch diese Stellungnahme ersetzt bzw. ergänzt wird und daher aus naturschutzfachlicher Sicht gegen das vorliegende Projekt keine Einwände mehr bestehen.“

Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH, Klagenfurt vom 03.07.2018, Zahl: BRIN-1/16/030750418/ss-brin2 für die Bringungsgemeinschaft AAW Stubeck-Sonnalm:

„Gegen den „Teilbebauungsplan Stubeck“ und den Verordnungsentwurf über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke 1012/1, 1020 und 1136 der KG 73006 Kreuzschlach, Zl. 142/1-031/3/2018, erheben wir folgende Einwendungen.

Wir schicken voraus, keine Einwände gegen die vorgesehene Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung als solches zu haben; unsere Einwendungen zielen lediglich auf die Sicherstellung einer geordneten Wegerschließung ab:

Im Verordnungsentwurf wird mehrmal die Wegerschließung angesprochen, so in § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Verordnungstextes, in der Präambel der Erläuterungen (Punkt 0.), in Punkt 1.4., Punkt 2.4. und Punkt 3. der Erläuterungen sowie in allen Vorprüfungen – Gemeindedaten. Überall wird entweder vorausgesetzt oder angenommen, dass die Wegerschließung der Grundstücke 1012/1 und 1020 der KG 73006 Kreuzschlach über unsere Bringungsanlage gegeben sei.

Das träfe aber erst nach Erfüllung mehrerer Voraussetzungen zu:

Unsere Bringungsanlage ist nämlich ex lege im Sinn des § 4 Abs. 1 Güter- und Seilwege-Landsgesetz (K-GSLG) kein öffentlicher Weg. Voraussetzung einer jeden Baubewilligung ist aber gemäß § 17 Abs. 2 lit a Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) die Verbindung des Bauvorhabens zu einer öffentlichen Fahrstraße.

Eine Verbindung zwischen den geplanten Baugrundstücken und einer öffentlichen Fahrstraße kann aber nur mit unserer Bringungsanlage geschaffen werden. Denn der in der Katastralmappe noch ausgewiesene öffentliche Weg von den geplanten Baugrundstücken talwärts ist längst verfallen und nicht mehr befahrbar; und war auch seinerzeit nur mit Traktoren und ähnlichem Gerät befahrbar.

Nun sind die Eigentümer der Grundstücke 1012/1 und 1020 der KG 73006 Kreuzschlach zwar Mitglieder unserer Bringungsgemeinschaft, sodass sie – aber nur – für land- und forstwirtschaftliche Zwecke unsere Bringungsanlage nutzen dürfen. Das spiegelt sich in ihrer Beanteilung gemäß dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Villach vom 16.5.2007, Zahl: ABBVL-AAW-4/7-2007, wider.

Im Fall einer Bebauung im Sinn des Entwurfs des Teilbebauungsplanes müssten die Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger (§ 16 Abs. 1 und 2 K-GSLG) nach § 16 Abs. 4 und 5 K-GSLG weitere Anteile

zeichnen und dafür sowie für die laufende Erhaltung und Schneeräumung Beiträge leisten, wie es den jeweils geltenden Beschlüssen unserer Bringungsgemeinschaft entspricht. Und die Beanteilung wird dann gemäß § 14 Abs. 2 K-GSLG festzulegen sein.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt und die Beiträge geleistet sind, besteht eine Wegerschließung für das jeweilige Bauvorhaben.

Im Gegensatz dazu wird in den eingangs zitierten Bestimmungen des Verordnungsentwurfes unterstellt, es gäbe eine Wegerschließung für eine Bebauung im Sinne des beabsichtigten Teilbebauungsplanes bereits. Das trifft jedoch nicht zu. Es träte erst zu nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen.

In diesem Sinn sind die eingangs zitierten Bestimmungen des Verordnungsentwurfes unrichtig. Sie müssten ergänzt werden um Hinweise auf die Pflicht zur Anteilszeichnung und Beitragsleistung.

In § 12 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes wird eine Aufschließungsstraße ausgehend vom Grundstück 1135 Verkehrsfläche – öffentliches Gut mit einer Breite von mindestens 4,0 m vorgeschrieben, die auch als Feuerwehrezufahrt geeignet sein müsse.

Unklar bleibt dabei, wie das Grundstück 1135 Verkehrsfläche – öffentliches Gut in unsere Bringungsanlage eingebunden werden soll. Es dürfte beabsichtigt sein, diese Einbindung dort zu schaffen, wo das Grundstück 1135 Verkehrsfläche – öffentliches Gut und unsere Bringungsanlage zwischen den Grundstücken 1012/12 und 1017/2 zusammenstoßen; jedoch führt das zu einer Spitzkehre, die derzeit selbst mit PKWs nur mit Reversieren des Fahrzeuges befahren werden kann. Als Feuerwehrezufahrt ist diese Spitzkehre ungeeignet.

Sollte vorgesehen sein, diese Spitzkehre auszubauen, dass sie auch als Feuerwehrezufahrt geeignet ist, müsste dafür erstens Privatgrund in Anspruch genommen werden, wofür eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer notwendig wäre; und zweitens unsere Zustimmung als Inhaber der Bringungsanlage. Letzteres wird vom – insoweit unvollständigen – Entwurf des Teilbebauungsplanes aber nicht verlangt; ist jedoch trotzdem Voraussetzung eines Ausbaus der Spitzkehre.

Ein Ausbauen der Spitzkehre auf unsere Kosten oder auch nur mit einer Kostenbeteiligung unsererseits kommt von vornherein nicht in Frage.

In Wirklichkeit wäre eine Wegerschließung über das Grundstück 1135 Verkehrsfläche – öffentliches Gut in südwestlicher Richtung (vom Planungsgebiet aus gesehen) zweckmäßig, also dort, wo das öffentliche Gut zwischen den Grundstücken 1012/6 und 1002/1 einerseits und 1000/1 und 1002/2 andererseits verläuft. Und noch besser wäre eine Aufschließung über die Grundstücke 1012/6 und 1002/1, wie sie im beiliegenden Plan grün markiert ist, weil es eine fast ebene, geradlinige Wegerschließung wäre. Das öffentliche Gut könnte dorthin verlegt werden, wodurch die Grundeigentümer nicht anders belastet, sondern wegen des kürzeren Wegverlaufes sogar begünstigt wären.

Die aufgezeigten Unklarheiten der Wegerschließung machen den Entwurf des Teilbebauungsplanes unvollständig.

Wie schon anfangs gesagt: Unsere Einwendungen zielen lediglich auf die Sicherstellung einer geordneten Wegerschließung ab.“

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, Villach vom 06.06.2018, Zahl: E/Fw/Gmü-55(1309-18):

„Zu o.a. Betref wird mitgeteilt, dass bereits mit Schreiben vom 21.09.2016 (Zl.: E/Fw/Gmü-51(1781-16)) eine grundsätzliche fachliche Stellungnahme abgegeben wurde.

Darin wurde die Aufarbeitung eines wasserbaulichen bzw. wildbachtechnischen Projektes zur schadlosen Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer im Hochwasserfalle gefordert. Nunmehr liegen geologische, bau- und hydrogeologische Beurteilungen für die Widmungsflächen vor, wobei Teilflächen mangels Untergrundvoraussetzungen aus dem Teilbebauungsplan zu nehmen sind. Aus Sicht der Landesgeologie wurden noch weitere Bedingungen gefordert. Die Entsorgung der anfallenden Dach- und Traufwässer soll troßteils über individuelle Sickerschächte erfolgen, welche Gegenstand der jeweiligen Bauverfahren sein sollen. Für die Straßenwässer ist die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes geplant.

Seitens der WLV wird angemerkt, dass für die schadlose Verbringung der Dach-, Trauf- und Straßenwässer aus dem Widmungsbereich – wie bereits o.a. und gefordert – ein gesamthafes, schlüssiges Entsorgungskonzept zu entwickeln und dieses wasserrechtlich zu genehmigen ist. In diesem ist nachzuweisen, dass aus der geplanten weiteren Bebauung am Stubeck keine Verschlechterung für das Wildbachgeschehen des Drehtalbaches abzuleiten ist. Im Besonderen werden Retentionsmaßnahmen zu entwickeln sein, welche nachweislich eine zeitliche Verzögerung des Eintrages der Wässer in Unterhangbereiche mit sich bringen. Auch sind Gerinne- und

Erosionssicherungen an den vorhandenen Zubringergerinnen zum Drehtalbach im Widmungsbereich einzuplanen.

Ziel des Konzeptes ist es auch, die Dimensionierung und technische Ausgestaltung der erforderlichen Sickeranlagen bei den geplanten Objekten sowie die zulässige Dotierungs- und Einleitmenge in Unterhangbereiche/vorhandene Vorflutgerinne für die Bauverfahren zu ermitteln.“

Lisbeth Steiner, 9853 Gmünd, Stubeck Sonnalm 50 vom 02.07.2018:

„Ich bin Eigentümerin des Grundstückes 1013/2, EZ 240 KG 73006 Kreuzschlach. Dieses Grundstück ist den Grundstücken 1012/1, 1020 und 1135 (Teil) der KG Kreuzschlach östlich benachbart.

Grundsätzlich bin ich nicht gegen eine Bebauung der oben genannt Grundstücke, es gibt aber für mich sowohl Unzumutbares wie auch Ungereimtheiten im Teilbaugebungsplan.

Meine Einwände sind wie folgt:

Zu § 11 Ver- und Entsorgungsleitungen:

Die Oberflächenwässer drohen zu einer unzumutbaren Belastung zu werden. Schon seit der Schlägerung des Grundstückes 1012/1 KG 73006 Kreuzschlach kam es bei starken Regen und der Schneeschmelze immer wie zu Überflutungen im nördlichen Bereich meiner Hütte. Zusätzliche verschlechtert wurde dies mit dem Bau der Weganlage auf den obigen Grundstück. Dies wurde im Herbst 2017 durch die Verlegung einer Drainage im Bereich des öffentlichen Gutes 1136 von Seiten der Gemeinde Gmünd entschärft, aber nicht beseitigt! In der Erläuterung zu § 11 Abs. 5 heißt es nur sehr allgemein, dass Regen und Oberflächenwässer auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden sollen. Dies ist eine unzureichende Beschreibung. Hier verlange ich ein behördlich genehmigtes und funktionierendes Entwässerungskonzept, bzw. eine separate Wasserrechtsverhandlung.

Zu § 12 Verlauf und Ausmaß von Verkehrsfläche:

Die geplante Wegerschließung führt dazu, dass der gesamte Verkehr zu den Baugrundstücken gleich dreimal an meinem Grundstück vorbeiführt, und zwar zuerst unmittelbar unterhalb meines Grundstückes, dann unmittelbare oberhalb meines Grundstückes und ein drittes Mal nahe hangaufwärts. Der Weg mündet in einer Sackgasse – also müssen alle Fahrzeuge den gleichen Weg wieder retour nehmen. Für „Freizeitwohnsitz“, wie diese Sonderwidmung benannt wird ist dies eine unzumutbare Verkehrsbelastung.

Die Wegerschließung könnte viel einfacher über das bereits bestehende öffentliche Gut 1136, beginnend westlich der Parzelle 1002/2 bei der Weggabelung mit dem öffentliche Gut 1134 vorgenommen werden. Hier würden 2 Spitzkehren erspart!

§ 13 zeitliche Abfolge der Bebauungs-Zonierung:

Hier verweise ich auf den Widerspruch des vorgesehenen Teilbaugebungsplanes zum örtlichen Entwicklungskonzept 2014 „Masterplan Sonnalm-Stubeck“, der in den Erläuterungen zu § 13 des Entwurfes des Verordnungstextes zwar zugestanden wird, jedoch entspricht die vorgesehene Änderung keineswegs einer „geordneten Siedlungsentwicklung“, um eine „bestmögliche Erhaltung eines kompakten Ortsbereiches“ zu erreichen. Denn die Voraussetzung des Verwaltungsgebietes im Sinn des Punktes 1.4 „Zu beachtende Planungsvoraussetzungen“ (Seite 22, letzter Absatz) der Erläuterungen, ein „Auffüllungsbereich“ zu sein, weil es an mindestens zwei Seiten vom bebauten Siedlungsbereich unmittelbar umgeben sei, trifft für die Bauplätze 14-17 überhaupt nicht zu und für die Bauplätze 12 und 13 nur teilweise.“

Emmerich Preiml, 9853 Gmünd, Treffenboden 10 vom 02.07.2018:

„Ich bin Eigentümer der Grundstücke 1013/1 und 1016/1 KG 73006 Kreuzschlach. Diese Grundstücke befinden sich östlich (talwärts) der Grundstücke 1012/1 und 1020, die bebaut werden sollen.

Wie im der Bau- und hydrogeologischen Beurteilung vom 19.12.2016 von DI. Werner Furlinger unter Punkt 5 beschrieben besteht ein Gerinne welches über die Parzellen 1012/1 und in weiterer Folge über meine Grundstücke 1013/1 verläuft. Seitens des Konsenswerbers muss sicher gestellt werden, dass dieses Gerinne weder durch private Oberflächenentwässerungen noch durch die Straßenentwässerung zusätzlich beaufschlagt wird.

Mit großer Verwunderung musste ich gestern (1.7.2018) feststellen, dass seitens der Stadtgemeinde Gmünd eine Hangdrainage errichtet wurde und diese Wässer in genanntes Gerinne eingeleitet werden. Durch diese zusätzliche Einleitung wird meine Parzelle 1013/1 zusätzlich geschädigt. Zu diesem Punkt übermittle ich der Gemeinde noch eine gesonderte Eingabe.

Ebenso möchte ich anmerken, dass das bestehende Wegstück auf den Parzellen 1012/1 und 1020 in genanntes Gerinne entwässert. Seitdem dies der Fall ist, finden immer wieder massive Auswaschungen in meinem Grundstück 1013/1 statt. Herrn DI. Sattlegger wurde dies bereits vor Wochen mitgeteilt. Ich hab jedoch bis heute keine Rückmeldung diesbezüglich erhalten.

Bereits jetzt habe ich die Situation, dass die Oberflächenwässer des ober meiner Parzellen 1013/1 und 1016/1 verlaufenden öffentlichen Gutes 1136 konzentriert auf meine Parzellen abgeleitet werden. Dieser Zustand wird bereits jetzt nicht akzeptiert, und darf durch die neu geplante Aufschließung keinesfalls verschlechtert werden. Ich befürchte, dass eine erhebliche Zunahme der Oberflächenwässer anfallen werden.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass ich keine zusätzlichen Ableitungen von Oberflächenwässern von Grundstücken oberhalb meiner Parzellen die in weiterer Folge über meine Parzellen 1013/1 und 1016/1 fließen akzeptiere. Dies muss den Bauwerbern unbedingt verbindlich mitgeteilt und auferlegt werden.“

KNG-Kärnten Netz GmbH, Spittal/Drau vom 07.06.2018:

„Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Teilbebauungsplan Stubeck“. Nach Überprüfung der, von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke teilen wir mit, dass keine relevanten Anklagen der KNG-Kärnten Netz GmbH von dem Umwidmungsverfahren betroffen sind.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit!“

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat folgendes erwogen:

Zur Stellungnahme der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring:

Aufgrund der Reduktion der Widmungsfläche – Herausnahme des Feuchtbereiches aus dem Planungsbereich – liegt nunmehr eine positive Stellungnahme der Geologie vor.

Hinsichtlich der für die folgenden Bauverfahren vorgeschlagenen Auflagenpunkte wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Zur Stellungnahme der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht entsprechend der ergänzenden Stellungnahme vom 27. Oktober 2017 keine Einwände.

Der Aufnahme der vorgeschlagenen Auflagenpunkte hinsichtlich der Bepflanzung der Grundstücke im Zuge der Baubewilligungsverfahren wird vom Gemeinderat zugestimmt.

Zur Stellungnahme der Bringungsgemeinschaft AAW Stubeck-Sonnalm:

Es wird festgestellt, dass die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages bzw. Übernahme von Gemeinschaftsanteilen wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Rahmen des dem Umwidmungsverfahren folgenden Bauverfahrens zum Tragen kommt. Eine grundsätzliche Verbindung zu einem öffentlichen Weg besteht, wobei die zu leistenden Beiträge – ähnlich wie es bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung der Fall ist, mit dem eigentlichen Bauverfahren nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung zusammenfallen. Eine Wegerschließung ist – zumal der Weg vor einiger Zeit durch ein Gutachten als Weg mit öffentlichem Charakter beurteilt wurde – somit grundsätzlich gegeben und werden die Bedingungen der Bringungsgemeinschaft AAW Stubeck-Sonnalm in der Folge erfüllt werden. Vom Gemeinderat wird hier auch darauf verwiesen, dass diese Vorgangsweise auch bei allen bisherigen Umwidmungsverfahren im Bereich des Stubeck – zuletzt zwei beschlossene und genehmigte Einzelwidmungen (Staudacher und Neuschitzer) auch so gehandhabt und von der Bringungsgemeinschaft akzeptiert wurde. Hinsichtlich der vorgeschlagene neuen Trasse für eine Zufahrt zum Widmungsbereich wird festgehalten, dass eine derartige Verlegung des öffentlichen Gutes von Herrn Pucher beantragt wurde. Herr Pucher wurde dazu aufgefordert, einen entsprechenden planlichen Vorschlag über die Möglichkeit der Verlegung des öffentlichen Gutes vorzulegen. Diese Verlegung hat jedoch keinen direkten Zusammenhang mit dem aktuellen Raumplanungsverfahren und könnte in der späteren Folge bei entsprechender Umsetzung eine zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit zum Widmungsareal ergeben.

Zur Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung:

Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der Verbringung der Wässer in Zusammenarbeit mit Herrn BM DI. Rudolf Sattlegger und Herrn Dr. Werner Furlinger ein entsprechendes Projekt erarbeitet wird. Die Konzeptionierung liegt gemäß Aufschließungskonzept – Verbringung der Oberflächenwässer – von Herrn BM DI. Rudolf Sattlegger gemäß Projekt Nr. GZ 15-010 Sonnalm Stubeck vom Dezember 2016

vor. Die dazu ergänzende bau- und hydrogeologische Beurteilung wurde über Herrn Dr. Werner Furlinger – auch im Rahmen der geologischen Beurteilung des Verfahrens – ausgeführt. Diese Beurteilung umfasst auch entsprechende Sickerversuche, die eine grundsätzlich nutzbare Sickerfähigkeit des Untergrundes ergeben haben.

Hinsichtlich der Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer wird auf die Stellungnahme der Landesgeologie und die darin enthaltenen Auflagenvorschläge für die Durchführung der baubehördlichen Bewilligungsverfahren verwiesen.

Zur Stellungnahme von Frau Lisbeth Steiner:

Zur Wegaufschließung wird festgehalten, dass die einerseits vorhandene Weganlagen für die Hauptzufahrt nutzt und andererseits der Aufschließungsweg in den Planungsbereich entsprechend den Anforderungen an eine Weganlage und auf Basis der Gegebenheiten (Hangneigung, Steigung etc.) vorgesehen ist. Hinsichtlich der Verbringung der Oberflächenwässer wird festgehalten, dass im Zuge der Umsetzung des Projektes durch die Genehmigungswerber entsprechende ordnungsgemäße und somit für Dritte unschädliche Verbringungen nachgewiesen werden müssen. Die angeführte Entwässerung des bestehenden öffentlichen Gutes hängt nicht ursächlich mit dem vorliegenden Projekt zusammen und wurde dies im Rahmen der laufenden Instandhaltung des öffentlichen Gutes ausgeführt und wird auch entsprechend weiter beobachtet und gewartet werden.

Eine geänderte Führung der Zufahrt durch eine Verlegung des öffentlichen Gutes ist, wie schon bei der Beratung zur Stellungnahme der Bringungsgemeinschaft AAW Stubeck Sonnalm ausgeführt, nicht Bestandteil des Verfahrens und könnte bei einer allfälligen Umsetzung des laufenden Verfahrens über die Verlegung des betroffenen öffentlichen Gutes in weiterer Folge eine weitere Zufahrtsmöglichkeit für den Planungsbereich ergeben.

Hinsichtlich der Gestaltung der Planungsbereich auch im Zusammenhang mit dem als Grundlage dienenden Masterplan Stubeck wird festgehalten, dass die Planung durch einen entsprechenden fachlichen Architekten erfolgt ist und auch durch die fachliche Raumplanung des Landes Kärnten im Rahmen der Vorprüfung des Verfahrens bestätigt wurde, dass die vorliegende Planung den Vorgaben des Masterplanes entspricht.

Zur Stellungnahme von Herrn Emmerich Preiml:

Hinsichtlich der Stellungnahme von Herrn Preiml wird festgehalten, dass die Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer – wie schon im Rahmen vorangegangenen Beratungen festgehalten – entsprechend der Konzeptionierung von Herrn BM DI. Sattlegger erfolgen wird und im Rahmen der jeweils folgenden baubehördlichen Bewilligungsverfahren die vorgeschlagenen Auflagenpunkte berücksichtigt werden.

Die angeführte Drainagierung betrifft die Instandhaltung des öffentlichen Gutes und nicht das vorliegenden Ortsplanungsverfahren. Dazu wird auch festgehalten, dass die beschriebene Maßnahme im Einvernehmen mit Herrn Preiml ausgeführt wurde.

Die Stellungnahme der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz – SUP – Öffentliche Umweltstelle sowie der KNG-Kärnten Netz GmbH enthalten weder Einwendungen noch Auflagenvorschläge und werden daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, die Widmung und den Teilbebauungsplan aufgrund der angepassten Planung und der erfolgten zweiten Kundmachung zu beschließen. Hinsichtlich der Einwendungen wird auf die Beratungen des Gemeinderates bei der ersten Beschlussfassung verwiesen, da die Einwendungen überwiegend denselben Inhalt haben, wie bei der ersten Beschlussfassung.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die nunmehr vorliegende Bearbeitung die im Rahmen des ersten Genehmigungsverfahrens als problematisch beurteilte Fläche herausgenommen hat. Nunmehr sollte die neuerliche Beschlussfassung erfolgen. Dabei sollte auch bedacht werden, dass Herr Pucher im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes eine Fläche von rund 1,5 ha rückwidmen hat lassen. Die Gemeinde hat für die Infrastruktur am Stubeck schon große Vorleistungen erbracht. Es besteht die Versorgung mit Strom und auch die Entsorgung über ein öffentliches Kanalnetz. Für die Bauflächen ist die Nachfrage vorhanden.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, den Beschluss vom 14. November 2016 aufzuheben und die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Stubeck“ in Verbindung mit den

geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes sowie der erfolgten zweiten Kundmachung im Rahmen eines integrierten Verfahrens vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beschließen. Für die folgenden Baubewilligungsverfahren sind folgende Auflagenpunkte verpflichtend aufzunehmen:

- *Die Sickeranlagen sind möglichst flächig und oberflächennah (z.B. Sickerrigole, Sickermulden) auszubilden und so anzuordnen, dass sie nicht direkt über den in den Bebauungsrichtlinien festgelegten Bauflächen zu liegen kommen.*
- *Sollten Sickerschächte zur Ausführung gelangen, ist mittels Sickerversuch die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes und damit ein ordnungsgemäßer Betrieb nachzuweisen.*
- *Sämtliche Freiflächen (Zufahrt, Abstellplätze etc.) dürfen nicht versiegelt werden.*
- *Je Grundstück sind im Rahmen der Bauausführung mindestens 5 standortgerechte Bäume (z.B. Zirbe oder Lärche) zu pflanzen. Der Baubehörde ist Rahmen der Bauvollendungsmeldung eine entsprechender Nachweis hierüber vorzulegen.*
- *Es besteht die Verpflichtung der sachgemäßen Pflege der gepflanzten Bäume bis sie einen selbständig überlebensfähigen Zustand erreicht haben. Etwaige Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.*

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

zu und beschließt die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Stubeck“ in Verbindung mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes sowie der erfolgten Kundmachung im Rahmen eines integrierten Verfahrens vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Für die folgenden Baubewilligungsverfahren sind folgende Auflagenpunkte verpflichtend aufzunehmen:

- *Die Sickeranlagen sind möglichst flächig und oberflächennah (z.B. Sickerrigole, Sickermulden) auszubilden und so anzuordnen, dass sie nicht direkt über den in den Bebauungsrichtlinien festgelegten Bauflächen zu liegen kommen.*
- *Sollten Sickerschächte zur Ausführung gelangen, ist mittels Sickerversuch die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes und damit ein ordnungsgemäßer Betrieb nachzuweisen.*
- *Sämtliche Freiflächen (Zufahrt, Abstellplätze etc.) dürfen nicht versiegelt werden.*
- *Je Grundstück sind im Rahmen der Bauausführung mindestens 5 standortgerechte Bäume (z.B. Zirbe oder Lärche) zu pflanzen. Der Baubehörde ist Rahmen der Bauvollendungsmeldung eine entsprechender Nachweis hierüber vorzulegen.*
- *Es besteht die Verpflichtung der sachgemäßen Pflege der gepflanzten Bäume bis sie einen selbständig überlebensfähigen Zustand erreicht haben. Etwaige Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.*

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 14. August 2018, Zl. 142-031/3/2018, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

STUBECK

erlassen wird.

Auf Basis der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (KGplG95) idF. LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der grafischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, dem Teilbebauungsplan „Stubeck“ und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

ABSCHNITT I (Allgemeines)

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 1012/1, 1020 und 1136 (Teil), der KG 73006 Kreuslach – nach Teilung neu zu bildende Grundstücke / Bauplätze 1-24 und Wegerschließung – alle KG Kreuslach mit einer gesamten Änderungsfläche von ca. 30 435 m².
- (2) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung sowie der Teilbebauungsplan mit den festgelegten Bebauungsbedingungen (Teilbebauungsplan „Stubeck“) sind integrierte Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Die zeichnerischen Darstellungen des Planungsgebietes, verfasst von Architekt DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: GMÜND-BPL-01-03/18-Stubeck-2.Kundmach, sind Bestandteil der Verordnung und beruhen auf Grundlage der digitalen Katastralmappe des BEV 2011 sowie einem unverbindlichen Teilungsvorschlag, verfasst von Vermessung DI H. Klampferer, 9871 Seeboden, GZ: 4966/15, GZ 5096/15 und 5299/16 sowie einem Straßenprojekt, verfasst von DI Kohlmaier, 9871 Seeboden, GZ: 640LP03-3F.
- (4) Die Durchführung einer grundbücherlichen Teilung hat sich am Teilungsvorschlag des Teilbebauungsplanes zu orientieren.

ABSCHNITT II (Flächenwidmung)

§ 2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

- (1) **Vorprüfung 10/B2/2018:**
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 14 580 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.
- (2) **Vorprüfung 11/B2/2018:**
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 8 395 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Reines Kurgebiet
- (3) **Vorprüfung 12/B2/2018:**
Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 3 507 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche.
- (4) **Vorprüfung 13/B2/2018:**
Umwidmung des Grst. 1020 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 3 949 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.
- (5) **Vorprüfung 14/B2/2018:**
Umwidmung einer Teilfläche des Grst. 1136 der KG Kreuslach im Ausmaß von ca. 4 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.
- (6) Die Flächenangaben in m² im Teilbebauungsplan können durch Naturbestandsaufnahme und Vermessung anlässlich der nachfolgenden Durchführung der Teilung geringfügig abweichen.

§ 3 privatwirtschaftliche Maßnahmen

- (1) Für das Planungsgebiet sind privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne §22 K-Gpl-G 95 abzuschließen.

ABSCHNITT III (Bebauungsbedingungen)

§ 4 Mindestgröße von Baugrundstücken

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 350 m² festgelegt.

§ 5 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke ist durch die Geschosßflächenzahl (GFZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige Geschosßflächenzahl ist 0,4.
- (3) Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke darf nur insoweit erfolgen, als
- ▶ die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes gewahrt sind,
 - ▶ die erforderlichen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen werden können,
 - ▶ es die örtlichen Gegebenheiten und der vorherrschende Gebietscharakter der Bebauung zulassen,
 - ▶ sie den sonstigen Inhalten der Baugesetzgebung nicht widerspricht.
- (4) Die Überschreitung der GFZ durch das nachträgliche Anbringen von energiesparendem Wärmeschutz bis max. 15 cm an der Außenmauer ist zulässig.
- (5) Vollgeschosse und für Aufenthaltsräume ausgebaute Dachgeschosse sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (6) Überwiegend oberirdische Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (7) Die Errichtung von Kellergeschossen (unterirdischen Geschossen) ist nicht erlaubt.
- (8) Nicht in die Berechnung der GFZ einzubeziehen sind überdachte KFZ-Abstellplätze, ortsübliche Gartenhäuschen zur Gartengeräteunterbringung und dergleichen sowie Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (z.B. ortsübliche Anlagen zur Stromversorgung, Wasserversorgung des jew. Grundstückes, Müllplatzüberdachung und dergleichen).

§ 6 Bebauungsweise

- (1) Es wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 7 Anzahl der Geschosse

- (1) Die max. Geschosßanzahl wird mit max. 2 Geschossen plus ausgebautem Dachgeschosß festgelegt.
- (2) Als Geschosß wird ein überwiegend umbauter Raum gewertet, der
- ▶ Ein ausbaufähiges Dachgeschosß ist ein innerhalb des Dachraumes befindliches Geschosß, bei dem der Kniestock, gemessen von der Oberkante Rohdecke des letzten Vollgeschosses bis zur Oberkante der Fußpfette max. 1,30 m betragen darf.
 - ▶ Bei Gebäuden ohne die übliche Geschosßeinteilung wird die äußere Bauhöhe von 3,0 m, ausgehend von der Verschneidung der Außenmauer mit dem verglichenen Gelände an der Talseite, als Berechnungsbasis für ein Geschosß gewertet.
 - ▶ Nebengebäude dürfen talseits
 - mit Satteldach/Walmdach eine max. Gesamthöhe von 3,8 m,
 - mit Flachdach/Pultdach eine max. Gesamthöhe von 3,0 m,
 - ▶ überdachte PKW-Abstellplätze dürfen max. 3,0 m Gesamthöhe aufweisen.

- (3) Aufständerungen von Gebäuden bis sichtbar 1,50 m Höhe sind zulässig und werden nicht als Geschoß gewertet. Die Aufständerung ist dabei nach Maßgabe der naturräumlichen Rahmenbedingungen in das Gelände zu integrieren. Der Bereich der Aufständerung darf nicht zur Raumbildung herangezogen werden.

§ 8 Dachform - Dachneigung

- (1) Hauptgebäude sind mit Satteldach zu errichten – untergeordnete Querfirste sind erlaubt, die Verschneidung eines Querfirstes mit der Dachhaut ist mind. 40 cm unter dem Hauptfirst anzubringen.
- (2) Die Hauptfirstrichtung ist parallel zu den Schichtenlinien / mit der längeren Seite der aufstrebenden Gebäudeaußenmauer auszurichten.
- (3) Nebengebäude dürfen die Dachformen wie im Abs. 1 oder auch Pultdächer aufweisen; Flachdächer sind alleine für Carports bis 2 PKW erlaubt.
- (4) Für Satteldächer sind Dachneigungen von mind. 25° bis max. 45° zulässig.
- (5) Pultdächer von Nebengebäuden/Carports/überdachte PKW-Abstellplätze dürfen eine Dachneigung bis maximal 8° aufweisen.
- (6) Das Deckungsmaterial hat sich an der dominierenden Farbwahl im Ortsbild Stubeck zu orientieren und darf keine hochglänzenden Deckungsmaterialien aufweisen.

§ 9 Solarthermie und Fotovoltaik

- (1) Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen sind Anlagen im Bauland, die ausschließlich der Warmwasseraufbereitung oder Energieversorgung der ihnen zugeordneten baulichen Anlagen und Gebäude dienen und entsprechend dieser Einzelanlagen/Gebäude dimensioniert werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen dürfen an die Außenwandflächen und in die bestehende Dachneigung ohne Aufständerung als Aufdach- oder Indachanlagen neigungsgleich bis zur Größe der Dachfläche integriert werden. Ein Dachüberstand sowie Überragung des Firstes ist nicht möglich.
- (3) Die genannten Anlagen gem. Abs. 1 dürfen nicht über Holzschindeldeckungen angebracht werden.
- (4) Die Errichtung von freistehenden Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen ist unzulässig.

§ 10 Baulinien

- (1) Baulinien sind im Teilbebauungsplan als Rechtsplan zur Verordnung festgelegt – es gilt die Abstandsmaßung laut Teilbebauungsplan, der Mindestabstand wird in Verbindung mit Abs. 2 von der Flucht der äußersten Mauer bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- (2) Baulinien sind Linien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Die Verschneidungshöhe ist jene Höhe die sich aus dem Abstand vom verglichenen Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, gemessen an der Flucht der äußersten Gebäudeaußenmauer, ergibt.
- (3) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Loggien, Erker, vertikal offene Überdachungen und dergleichen) dürfen die Baulinien bis max. 1,30 m überragen.

- (4) Für den Bauplatz 18 (Zone S) ist eine nach einem Gesamtkonzept zu errichtende touristische Funktion zulässig.
- Diese Gesamtkonzept hat den siedungspolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der Stadtgemeinde zu genügen und ist vom Gemeinderat zu beschließen. Die geplante Bebauung hat in enger Abstimmung mit der Stadtgemeinde zu erfolgen.
 - Im Planungsareal Nr. 18 ist ein Freiraumanteil innerhalb der Baulinien von mind. 40% zu berücksichtigen, welcher mit baulichen Anlagen nicht bebaut werden darf.
 - Die Höhenentwicklung folgt den übrigen Vorgaben des Bebauungsplanes und darf max. 2 Geschosse nicht überschreiten.
 - Ein Längen-/Breitenverhältnis der baulichen Anlagen von mind. 2 : 1,5 ist dabei zu berücksichtigen.
- (5) Nebengebäude und Garagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten beinhalten dürfen Baulinienteile bei offener Bauweise überschreiten, müssen jedoch einen Mindestabstand von 2,0 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen.
- (6) Überdachte PKW-Stellplätze (Carports) bis max. 40 m² Grundfläche für max. 2 PKW und max. 3,0 m Gesamthöhe dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Dabei darf der Anbau an die Grundstücksgrenze auf einer Länge von max. 6,0 m erfolgen.
- (7) Baulinien zu Grundstücksgrenzen von Verkehrsflächen sind einzuhalten und dürfen keinesfalls unterschritten werden (keine Ausnahmen).
- (8) Die Entfernung der baulichen Anlagen zu Grundstücksgrenzen in Verbindung mit notwendigem Brandschutz ist gemäß Richtlinie des Österr. Institutes für Bautechnik (OIB) idgF. darauf abzustimmen.

§ 11 Ver- und Entsorgungsleitungen / Anschlussverpflichtungen

- (1) Die Wasserversorgung hat über eine private Wasserversorgung zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Die Wassergenossenschaft bzw. der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen einzuhalten.
- (2) Die Abwasserbeseitigung hat durch den Anschluss an die Ortskanalisation zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Abstände einzuhalten.
- (3) Die Stromversorgung ist im Planungsraum verkabelt unter Berücksichtigung des Wasser- und Kanalnetzes herzustellen. Auf den Verlauf bestehender Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Sicherheitsabstände von der Leitung einzuhalten.
- (4) Die Müllabfuhr erfolgt durch die Gemeinde über einen bestehenden Sammelplatz außerhalb des Planungsgebiets. Im Planungsgebiete können an zentralen Stellen Standplätze für die Aufstellung von weiteren Sammelbehältern vorgesehen werden. Im Interesse des Orts- und Straßenbildes sind diese Standplätze gegen Einsicht abzuschirmen.
- (5) Die Regen- und Oberflächenwässer können gem. vorliegender bau- und hydrogeologischer Beurteilung, verfasst von DI Führlinger, Salzburg, GZ: 1536-01G, auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden, sofern ein behördlich genehmigtes Entwässerungskonzept keine andere Verbringung vorsieht.
- (6) Hausanschlüsse der technischen Infrastrukturversorgung sind im Erdreich verkabelt auszuführen (Strom, Telefon, und dergleichen).

§ 12 Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes ersichtlich.
- (2) Zur Schaffung einer ausreichend dimensionierte äußeren Erschließung des Planungsgebietes ist eine Aufschließungsstraße, ausgehend vom Grdst. Nr. 1135 – Verkehrsfläche – öffentliches Gut, mit einer Breite von mind. 4,0 m vorzusehen. Sollte es erforderlich sein, sind im Bereich dieses Straßenzuges entsprechende Ausweichplätze herzustellen. Die Erschließungsstraße hat sich am vorliegenden technischen Projekt, verfasst von DI Kohlmaier, Seeboden, Einreichprojekt Stubeck – GZ: 640LP03-3F, zu orientieren. Die Verkehrsanlage ist so auszuführen bzw. ist der Untergrund so zu bemessen, dass er auch als Feuerwehrezufahrt geeignet ist. Vor Herstellung dieser Zufahrtsstraße ist das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern herzustellen.
- (3) Je Wohneinheit sind mind. 2 Abstellplätze für PKW am jeweiligen Bauplatz bzw. Grundstück möglichst im Nahbereich der Aufschließungsstraße vorzusehen. Der Zugang zu den Objekten kann auch über interne fußläufige Aufschließungswege erfolgen. Die konkrete Lage der Abstellplätze ist im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.
- (4) Die Ausbildung der Aufschließungsstraße hat sich an den einzelne Aufschließungszonen des Planungsgebietes zu orientieren.

§ 13 Zeitliche Abfolge der Bebauung - Zonierung

- (1) Die zeitliche Abfolge der Bebauung ist im Teilbebauungsplan „Stubeck“ dargestellt. Zur Sicherstellung der zeitlichen Abfolge der Bebauung ist das Gebiet in 2 Baustufen und eine Sonderzone unterteilt.
- (2) Die Bebauung der Baustufe 1 (Bauplätze 1 – 17) hat primär zu erfolgen. Die Freigabe dieser Zone erfolgt nach Herstellung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal, Wasserleitung und Strom) sowie Errichtung der Aufschließungsstraße für diesen Bauabschnitt.
- (3) Die Baufreigabe der Baustufe 2 (Bauplätze 19 – 24) erfolgt nach mind. 70% Bebauung (12 Bauplätze) der Baustufe 1 (maßgebend ist die Baubeginnmeldung) sowie Errichtung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Aufschließungsstraße für die Baustufe 2.
- (4) Die Bebauung der Baustufe S (Bauplatz 18) erfolgt aufgrund der vorliegenden Tourismusfunktion unabhängig von den übrigen Baustufen nach Errichtung der technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Aufschließungsstraße für diesen Bauabschnitt sowie einem vom Gemeinderat zuvor beschlossenen Baukonzept i.S § 10 (4).

§ 14 Geländegestaltung / Einfriedungen

- (1) Die Situierung der Baukörper ist an den Schichtenlinien innerhalb der bebaubaren Bereiche zu orientieren, sodass nur geringe Geländeänderungen erforderlich sind. Geringfügige Änderungen des natürlichen Geländes sind erlaubt.
- (2) Die Hangbefestigung und –gestaltung darf durch kleinteiliges Wurfsteinmauerwerk/Stützmauer bis zu einer sichtbaren Maximalhöhe von 1,2 m unterstützt werden (Kleinteilig = max. Steinkantenlänge 80 cm).
- (3) Die jeweils bergseits hinter einer Wurfsteinmauer/Stützmauer liegende Fläche ist ab Maueroberkante verlaufend auszubilden und zu begrünen.
- (4) Terrassenartige Gestaltung ist bis max. drei Terrassenstufen möglich, wenn zwischen hintereinander folgenden Mauerwerken mind. 1,5 m ebener, verglichener und begrünter Raum/Gartenanteil ausgebildet wird.

- (5) Einfriedungen sind entweder in transparenter Form oder als Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig. Mauerartige blickdicht wirkende Einfriedungen sind nicht zulässig.

§ 15 Objekt- und Fassadengestaltung / Bauplatzgestaltung / Bepflanzung

- (1) Objektfassaden sind in Pastelltönen zu gestalten. Eine auffällig grelle bzw. intensive Farbgebung der Fassaden ist unzulässig. Es sind nur Farben mit geringem Sättigungsgrad oder Materialfarben (Holz, Beton, Stein, etc.) zulässig.
- (2) Holzverschalungen sind in Natur (hell) auszuführen. Entsprechend der regionstypischen Baustruktur ist zumindest der unausgebaute Dachraum sowie ein ausgebautes Dachgeschoß außen mit einer Holzverschalung auszuführen.
- (3) Bei der Auswahl der Baumaterialien (besonders Fassaden) ist darauf zu achten, dass vornehmlich heimische bzw. ortsübliche Baustoffe zur Anwendung kommen.
- (4) Bei der Errichtung der baulichen Maßnahmen im Hangbereich ist besonders auf die bestmögliche Eingliederung der Baukörper in die Landschaft sowie auf eine dementsprechende Gestaltung der PKW-Abstellplätze zu achten.
- (5) Zur besseren Einbindung der baulichen Anlagen in den Kulturlandschaftsraum sind auf den Bauplätzen Baumpflanzungen sowie Randbepflanzungen zu realisieren (bestmögliche Eingrünungen). Dabei ist auf die Auswahl von einheimischen, standortgerechten Gehölzen besonders zu achten.
- (6) Die im Planungsgebiet nicht für Stellplätze sowie bebaubare Flächen vorgesehenen Restflächen sind zu begrünen und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

ABSCHNITT IV (Schlussbestimmungen)

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern zwischen den Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung dieser Verordnung.
- (2) Die Vereinbarung mit dem Naturschutz vom 27. 10. 2016 sowie der Inhalt der geologischen Stellungnahme vom 5. 5. 2017 (Land Kärnten, beide im Anhang) sind in den Folgeverfahren zu berücksichtigen.
- (3) Baubewilligungen im Gültigkeitsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen erst auf Grundlage der Rechtskraft dieses Teilbebauungsplanes bzw. auf Grundlage dieser Verordnung und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung erteilt werden.
- (4) Soweit durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden gelten die Bestimmungen der Ktn. Bauordnung idgF. und der Ktn. Bauvorschriften idgF.
- (5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

PLANTEIL

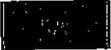
Flächenwidmungsplan

Legende Flächenwidmungsplan (Auszug)
Auszug Darstellung im Flächenwidmungsplan Blatt B2

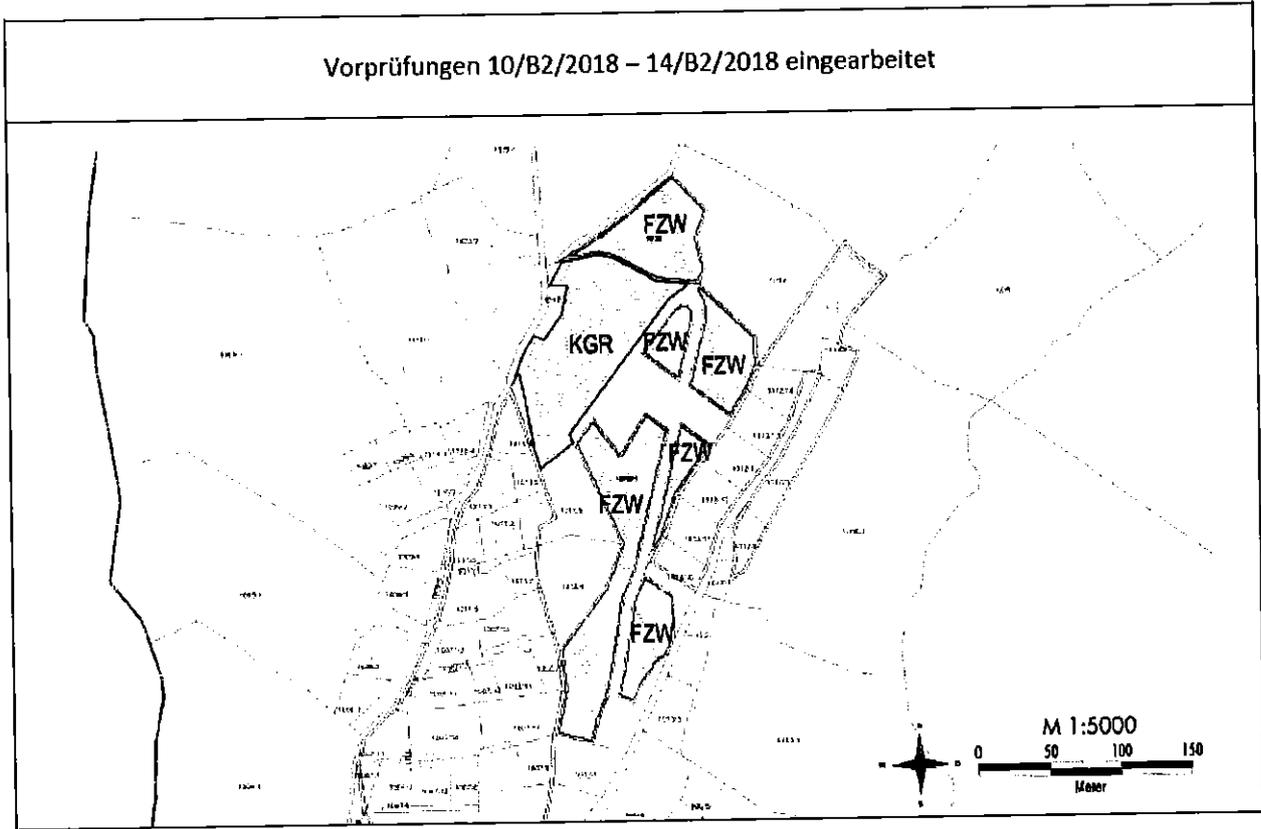
Teilbebauungsplan

TEILBEBAUUNGSPLAN STUBECK

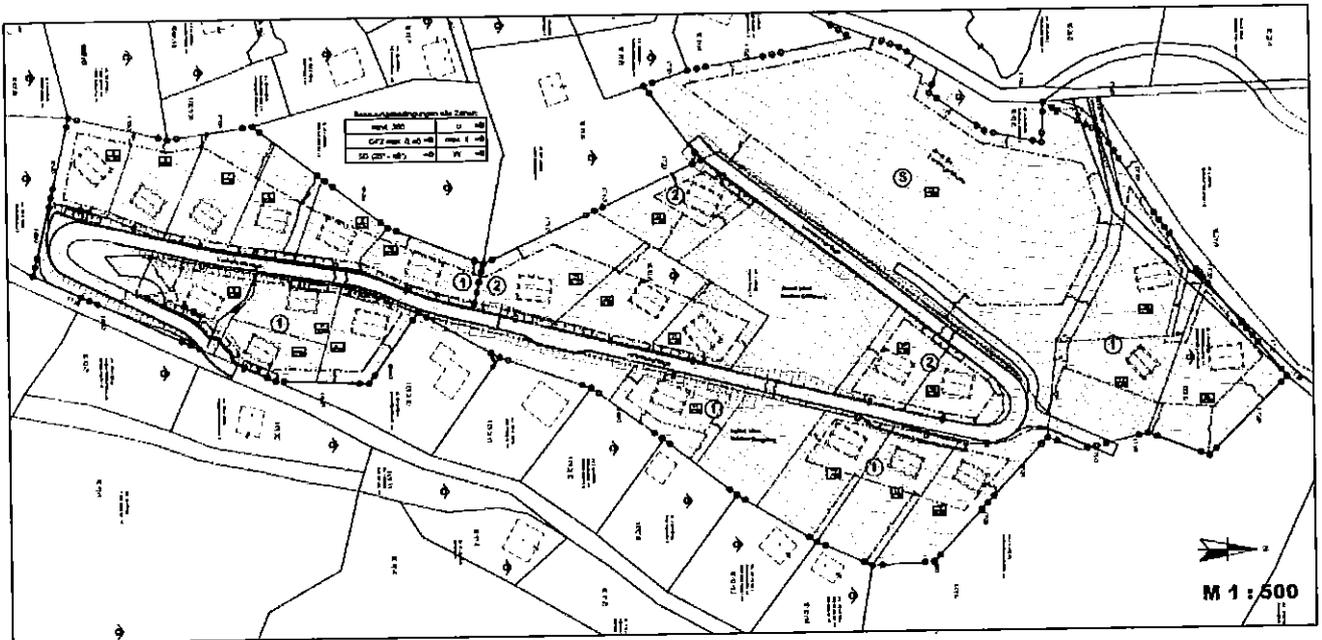
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – Ausschnitt Legende:

Legende zum Flächenwidmungsplan (Auszug) (Grundlage: Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 1995 idgF.) <i>Darstellung nur jener Widmungskategorien, die auf den FWP-Ausschnitten vorkommen.</i>	
A. BAULAND:	
	1. DORFGEBIET
	3.2 REINES KURGEBIET
	8. SONDERWIDMUNG (FZW = Freizeitwohnsitz)
	10. AUFSCHLIESSUNGSGEBIET
B. GRÜNLAND:	
	1. FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND
	5. SPORTANLAGE (SA = Schiabfahrt, Schipliste)
	15. WALD
	10. GEWÄSSER
	15. SONSTIGE (P = Grünland Parkplatz, AH = Almhütte)
C. VERKEHRSFLÄCHEN:	
VERKEHRSFLÄCHE	
DARSTELLUNG VON GEBIETEN UND EINRICHTUNGEN, DEREN GESTALTUNG DEM GEMEINDERAT NICHT OBLIEGT.	
	Gemeindegrenze

Flächenwidmungsplan – Ausschnitt Blatt B2:



Teilbebauungsplan



ERLÄUTERUNGEN

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

STUBECK

Mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung soll die administrative und rechtliche Umsetzung von Projektvorstellungen gemeinsam und mit abgestimmter rechtskonformer Sachlichkeit gewährleistet sowie zugleich genügend Spielraum für eine Projektfeinabstimmung geschaffen werden. Im Zuge der ersten Kundmachung im Zeitraum 17.8.2016 - 14.9.2016 wurden Einwendungen vorgebracht, die eine Änderung dieser Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich machten. Daraufhin wurde die Einreichung zur Genehmigung beim Amt der Ktn. Landesregierung zurückgezogen und eine neuerliche Planvorlage unter Berücksichtigung der spezifischen Baulandeignung vorbereitet.

Änderungen gegenüber der Erstkundmachung:

In dieser korrigierten Vorlage verbleiben vier Bauplätze (ehemals die Bauplätze 13, 14, 17 und 21) wegen mangelnder Baulandeignung wie bisher im Flächenwidmungsplan als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft sowie wird im nördlichen Teil des Planungsraumes der Parzellierungsvorschlag geringfügig an die Nutzungserfordernisse angepasst (Grst. 1136 und Grst. 1020). Weiters wird im §4 des Wortlautes die Mindestgröße der Bauplätze von 300m² auf 350m² geändert. Gemäß §5(7) in Verb. mit §7(3) wird die Errichtung von Kellergeschossen nicht erlaubt und mögliche Gebäudehöhen definiert.

0. LAGE DES PLANUNGSGBIETES

Der Siedlungsraum Sonnalm-Stubeck befindet sich auf ca. 1 700 m Seehöhe in den südlichen Hanglagen des Stubeck (Gipfelhöhe 2 370 m) nahe der Baumgrenze. Der Raum ist der nördlichst besiedelte Bereich des Gemeindegebietes der StG. Gmünd. Es sind überwiegend die süd- und südwestseitigen Hanglagen mit guten Sichtbeziehungen (Fernsicht) zu Wohnzwecken genutzt. Der Siedlungsbereich weist 2013 66 Wohnobjekte mit Freizeitwohnsitzen auf. Die Siedlungsstruktur ist nicht kompakt, sondern in Siedlungssplitter gruppiert. Es besteht bisher die Tendenz, den Bereich linienhaft nach Außen in den Naturraum zu entwickeln. Im Siedlungsbereich bestehen, neben Wohnobjekten teilw. mit Nebengebäuden, die saisonal geöffnete Alpenvereinshütte Frido Kordon-Hütte sowie nordöstlich des Gebietes in ca. 350 m Luftlinienentfernung die ebenfalls saisonal bewirtschaftete Sennerei und Jausenstation Wolfbauerhütte (Wölflbauerhütte). Die ca. 13 km lange Ortszufahrt nach Sonnalm-Stubeck ist ab Kreuzschlach als Schotterstraße ausgebildet. Die Einzelzufahrten zu den Wohnobjekten sind teilweise als unbefestigte Waldwege ausgebildet. Im Gebiet wird sanfter Freizeitsport mit Rodeln, Mountainbiken, Wandern, Schitouren, Langlaufen und dergleichen angeboten. Gebäudeinfrastruktur dazu besteht derzeit nicht, der ehemals bestehende Schilift wurde vor Jahren abgetragen.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist den §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-Gemeindeplanungsg95 idF. LGBl 24/2016 zu entnehmen.

§31a (1a)

Der Gemeinderat hat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen.

§31a (2)

Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des I. Abschnittes des K-GplG95, die Bebauungsbedingungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des II. Abschnittes des K-GplG95 festgelegt werden.

1.1 Flächenwidmungsplan

Im I. Abschnitt des K-GemeindeplanungsG95 wird die Flächenwidmungsplanung normiert.

Es sind unter anderem zu beachten:

- das Örtliche Entwicklungskonzept
- die voraussehbaren wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Erfordernisse der Gemeinde
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild
- die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung

In der grafischen Darstellung sind die Änderungsflächen mit ihrer neuen Zielwidmung dargestellt.

1.2 Rohdaten

Das Planungsgebiet betrifft die Grundstücke 1012/1, 1020 und Weggrundstück 1136 (Teil) der KG Kreuzschlach. Folgende Vorprüfungen zum Flächenwidmungsplan der StG. Gmünd sind dazu angelegt:

Vorprüfung 10/B2/2018:

Die Änderung in Bauland-**Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz** bezieht sich auf den mittleren und südlichen Teil des Grundstückes 1012/1. Aufgrund der beabsichtigten Grundstücksteilung ergeben sich 24 Bauplätze mit südlicher/südöstlicher Hangneigung. Dieser Änderungsfall beinhaltet entsprechend Teilbebauungsplan eine zonale Entwicklung und ist primär in den tiefer gelegenen Flächenanteilen (Zone 1) zu bebauen.

Vorprüfung 11/B2/2018:

Die Änderung in Bauland-**Reines Kurgebiet** bezieht sich auf den nördlichen Teil des Grst. 1012/1. Es handelt sich um eine Zone für gewerbliche Tourismusfunktionen zur Errichtung zentraler Gebäude im Rahmen einer Tourismusnutzung (ebenfalls primär zu bebauende Entwicklungszone 1). Eine Grundstücksteilung ist aufgrund der einheitlichen Funktionsabsicht derzeit nicht vorgesehen.

Vorprüfung 12/B2/2018:

Die Änderung in **Verkehrsfläche** bezieht sich auf die erforderliche Wegerschließung des gesamten Hangbereiches. Die Lage der Erschließungsstraße befindet sich gänzlich im Hangbereich und weist unterschiedliche Hangneigungen auf. Die Wegbreite ist der Topographie angepasst und beträgt durchschnittlich 5.0m.

Vorprüfung 13/B2/2018:

Das Grst. 1020 im nördlichen und im höchst gelegenen Gebietsteil bildet den Bebauungsabschluss im ggst. Baugebiet. In diesem Bereich wurde die Grundstückskonfiguration geringfügig geändert (geringfügige Wegverlegung nach Norden), das wurde im ggst. Verfahren schon berücksichtigt.

Vorprüfung 14/B2/2018:

Das Grst. 1136 wird im westlichen Teilbereich geringfügig arrondiert (4 m²).

Geringe Differenzen bei den Flächenangaben zwischen den dargestellten Flächen im Bebauungsplan und der noch zu erfolgenden Naturaufnahme mit Grundstücksteilung haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der Widmungsgrenzen. Für die Grundstücksteilung bildet dieser Teilbebauungsplan die Grundlage.

1.3 Bebauungsplan

Im II. Abschnitt des K-GemeindeplanungsG95 (K-GplG95) werden die Bebauungsbedingungen in den §§24,25 normiert.

Gemäß §24(3) des K-GplG95 kann für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. Für eine zusammenhängende Baulandfläche größer 10 000m² besteht ein Verpflichtung dazu.

Gemäß §24(5) des K-GplG95 dürfen Bebauungspläne dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

Gemäß §25(1) lit.a bis e sind im textlichen Bebauungsplan festzulegen:

- Mindestgröße der Baugrundstücke (siehe § 4 und Plan dieser Verordnung)
- Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (siehe § 5 und Plan dieser Verordnung)
- die Bauweise (siehe § 6 dieser Verordnung)
- die Geschosßanzahl oder die Bauhöhe (§ 7 dieser Verordnung)
- Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen (§ 12 dieser Verordnung)

Gemäß §25(2) dürfen im Teilbebauungsplan je nach örtlichen Erfordernissen weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden.

1.4 Zu beachtende Planungsvoraussetzungen

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 2014):

Die Planbeilage zum örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd, sieht für den ggst. Bereich die planmäßige und systematische Erweiterung des bestehenden Freizeitwohnsitzes vor. Als Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung wurde im Vorfeld des ggst. Raumordnungsverfahren ein mit der Aufsichtsbehörde akkordierter Masterplan erstellt. Sonnaln-Stubeck ist Vorrangstandort als Freizeitwohnsitzgebiet mit Ergänzungsfunktion Tourismus. Eine bisher mangelnde wesentliche Erschließungsvoraussetzung wurde durch die Fertigstellung der geordneten Abwasserreinigung im Jahre 2015 behoben.

Es bestehen folgende siedlungspolitische Zielsetzungen (ÖEK 2014 – S.68ff):

ZIELSETZUNG SIEDLUNGSSTRUKTUR UND -ENTWICKLUNG

- Auffüllung bestehender Baulücken und primär innere Verdichtung –Entwicklungspotenziale in den Freiraum zur Ortsrandabrundung (teilweise vorbehaltlich Rodungsbewilligung). Es liegen ausreichend unbebaute Baulandpotenziale innerhalb der Siedlungsstruktur vor – Verfügbarmachung dieser Potenziale.
- Arrondierungen und sukzessive Erweiterung nach außen erst nach Bebauung von 75% des bestehenden unbebauten Baulandes.
- Vollständige Erschließung des verbleibenden Freizeitwohnsitzgebietes mit sämtlicher bisher fehlender Infrastruktur – insbesondere auch Abwasserbeseitigung (ABABauabschnitt 5 bis 2015).
- Derzeit mangelnde Eignung als Siedlungsschwerpunkt für Hauptwohnsitze.
- Beibehaltung als einziger Standort für Freizeitwohnsitze – Ergänzung mit gewerblichen Tourismusfunktionen und „sanfter“ Sportinfrastruktur.
- Erarbeitung eines Masterplanes für das Gesamtgebiet.
- Erstellung von Teilbebauungsplänen zur Sicherstellung einer geordneten und planvollen Entwicklung in ökologisch und landschaftsbildlich sensibler Raumlage (Hinweis auf §24(3) des KGplG95).

ZIELSETZUNG NATURRAUM

- Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen im Landschaftsbild außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen im ÖEK-neu.
- Rückwidmung bisher nicht in Anspruch genommener Baulandpotenziale in den Randlagen.
- Weitgehend Erhaltung der mit besonderem öffentliche Interesse ausgestatteten Schutzfunktion des Waldes gemäß Waldentwicklungsplan.
- Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer Naturloipe oder Strecke zur Schneeschuh-/Winterwanderung inkl. Markierungssystem.

ZIELSETZUNG VERKEHR UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- Punktuell Verbesserung der Qualität der Zufahrtswege (Ortszufahrt, innerörtliche Erschließung).
- Fertigstellung Abwasserkanalisation gemäß Bauabschnittsplan bis 2015.
- Verbesserung der Trinkwasserversorgung (Genossenschaften).

- Prüfung der Energieversorgung durch Großanlage vor Ort (z.B. Sonnenstrom – Fotovoltaik) unter Bürgerbeteiligung.

Zur Erfüllung der Grundsätze des Kärntner Raumordnungsgesetzes §2 und zur Schließung der noch unbebauten innerörtlichen Auffüllungsfläche sowie Sicherstellung einer geordneten Wegerschließung wird die Verordnung eines Teilbebauungsplanes als siedlungspolitisch notwendig erachtet. Für das zur Verfügung stehende Gebiet wird zur bestmöglichen Erhaltung eines kompakten Ortsbereiches auch eine verbindliche zeitliche Reihenfolge der Bebauung verordnet (2 Zonen).

Die vorgelegte Verordnung entspricht daher den vom Gesetzgeber vorgesehenen raumplanerischen Zielsetzungen und siedlungspolitischen Willen der StG. Gmünd.

Wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Erfordernisse:

Seitens der StG. Gmünd besteht für Bauinteressenten zu wenig verfügbares Bauland für Wohnzwecke in gut erschlossenen Raumlagen.

Die ggst. Lage des Ordnungsgebietes kann aufgrund der Erschließungsvoraussetzung und Raumlage innerhalb des Gemeindegebietes als raumplanerisch gut erschlossen bezeichnet werden. Das ggst. Gebiet ist vollständig erschlossen bzw. sind Erschließungsergänzungen ohne besonderen unwirtschaftlichen Aufwand herstellbar.

Der bisher locker bebaute Siedlungsbereich hat sich aufgrund der Höhenlage und Besonnung sowie besonders attraktiven naturräumlichen Situation als Zweitwohnsitzgebiet mit Tourismuspotential entwickelt. Aus der bisherigen Bauentwicklung im ggst. Gebiet ist eine beständige Nachfrage an Bauland aufgrund der vorhandenen topografischen Raumlage ableitbar.

Die gegenständliche Verfügbarkeit von Bauland ist beste Voraussetzung zur Erfüllung des Bedürfnisanpruches auf Wohnen in Verbindung mit Erholung im Naturraum mit raumplanerisch attraktiver und lagegünstiger Raumlage. Die vorhandene „sanfte“ Sportinfrastruktur unterstützt diese Situation mit Wandern, Mountainbiken, Rodeln, Schneeschuhwandern, Schitouren, Langlaufen und dergl. - sie soll verstärkt und als touristisch motivierte Leitlinie eine Belebung des Gebietes ermöglichen. Die Änderung entspricht daher den oben genannten Erfordernissen und liegt im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild:

Das Ortsbild umfaßt das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, historisch bedeutende Anlagen u. ä. geprägt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt.

Die Betrachtung eines Ortes ist ohne die umgebende Landschaft unvollständig. Ein Landschaftsteil ist nicht ohne die darin befindlichen Orte (Siedlungsschwerpunkte) zu sehen.

Die Erscheinung eines Siedlungskörpers im Landschaftsbild wird durch seine Charakteristik und Sichtbeziehungen (z. B. Kirche, Berge, Schloss) und durch die Abgrenzung des Siedlungskörpers (z.B. Flurgehölze, Böschungskanten, Steilstufen) geprägt; diese sind insgesamt wesentliche Komponenten für die Beurteilung.

Das vorliegende Landschaftsbild zeigt einen mit offener Bebauung (2013: 66 Wohnobjekte zur Zweitwohnsitznutzung) ausgestatteten Almbereich auf ca. 1 700m Seehöhe. Im Bebauungsanschluss befinden sich Almbereiche des Stubeck sowie bewaldete Berglagen.

Das Ordnungsgebiet wird als Auffüllungsbereich bezeichnet, weil an mind. 2 Seiten vom bebauten Siedlungsbereich unmittelbar umgeben. Die anschließend bestehende überwiegend zweigeschoßige Hangbebauung mit Ein-/Zweifamilienwohnhäusern sowie Almhütten würde entsprechend dem ggst. Teilbebauungsplan fortgesetzt. Das beabsichtigte Arrondierungs-/Erweiterungsvorhaben widerspricht bei Einhaltung der Normierungen im Teilbebauungsplan nicht dem vorliegenden Orts- und Landschaftsbild.

Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung:

Im ggst. Ordnungsgebiet ist keine landwirtschaftliche Hofstelle (landw. Wohngebäude in Verbindung mit landw. Wirtschaftsgebäude) vorhanden – Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Betriebsführung sind daher im unmittelbaren Umfeld nicht zu erwarten.

1.5 Verfahren

Gemäß §31b des K-GemeindeplanungsG95 idgF. gelten für dieses Verfahren die Verfahrensvorschriften der §§13 und 15 des K-GplG95 idgF. sinngemäß mit der Maßgabe, dass sowohl die Festlegung von Flächenwidmungen als auch von Bebauungsbedingungen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Genehmigung durch die Ktn. Landesregierung bedürfen.

Für die Kundmachung und Verordnung gelten die §§14 und 26.

Der Entwurf dieser Verordnung ist durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Weil die Baulandreserven in der StG. Gmünd den abschätzbaren Baulandbedarf übersteigen, darf gem. §15(3) die Neufestlegung von Bauland nur vorgenommen werden, wenn vom Grundeigentümer

- lit. a) eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde gem. K-GplG95 idgF. mit Wirkung auch für Rechtsnachfolger für eine widmungsgemäße Bebauung innerhalb von 5 Jahren nach der Festlegung abgeschlossen wird
- oder
- lit. b) Rückwidmungen im zumindest gleich großen Ausmaß von Wohnbauland in Grünland erfolgen.

2. NUTZUNGSVORGABEN

2.1 Luftbild



2.2 Nutzung

Die Grundstücke werden derzeit als Almflächen landwirtschaftlich genutzt bzw. wurden teilweise gerodet.

2.3 Gefährdungsbereiche

Der ggst. Planungsraum ist nicht von im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Gefahrenbereichen betroffen. Auf den Verlauf einzelner kleiner Gerinne ist im Nachfolgeverfahren Bedacht zu nehmen.

2.4 Wegerschließung

Das Areal wird vom bestehenden örtlichen Wegenetz aus südöstlicher Richtung erschlossen. Die weitere innere Baugebietserschließung folgt dem Teilbebauungsplan „Stubeck“ und wird sukzessive errichtet.

2.5 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die bestehende Wassergenossenschaft – ein ausreichendes Wasserdargebot in Qualität und Quantität ist nachzuweisen. Die zentrale Abwasserbeseitigung wurde im Jahre 2015 fertiggestellt (ABA Gmünd – Bauabschnitt 05).

2.6 Strom / Telekommunikation

Die vollständige Versorgung ist im Gebiet sichergestellt.

3. TEILBEBAUUNGSPLAN ALLGEMEIN

Der Geltungsbereich dieses Teilbebauungsplanes sieht eine maximal zweigeschoßige offene Bebauung plus ausgebautes Dachgeschoß vor - dies entspricht dem bisher herausgebildeten Ortsbild von Sonnalm-Stubeck.

Die Erschließung der Bauplätze erfolgt als Fortsetzung der bisher schon bestehenden Stichstraße. Der Straßenbestand wird als innere Baugebieterschließung fortgesetzt; die neue Erschließungsstraße wird im nördlichen Teilbereich durchschnittlich 10 % Gefälle aufweisen.

3.1 Erläuterungen zur Verordnung des Teilbebauungsplanes

In der zeichnerischen Darstellung ist die bisherige Grundstückskonfiguration der DKM des BEV (2011) entnommen sowie die bisher beabsichtigte Teilungssituation des Vermessungsbüros DI H. Klampferer, Seeboden dargestellt – eine vermessungstechnisch neue Grundstücksteilung ist auf den Teilungsvorschlag des Teilbebauungsplanes bestmöglich abzustimmen. Aus der zu erfolgender Naturaufnahme können jedoch geringfügige Flächenänderungen der Grundstücksgrößen resultieren.

zu § 5: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßfläche zur Fläche des Baugrundstückes.

Die Summe der Bruttogeschoßflächen ergibt sich aus den Grundflächen aller Geschosse, gerechnet nach der Außenhülle der Umfassungswände und der Außenwände von Loggien/Wintergärten. Offene Terrassen, Balkone sowie Sonnenschutzdächer sind nicht in die Berechnung aufzunehmen.

$$GFZ = \frac{\text{Summe der Bruttogeschoßflächen in m}^2}{(\text{Bauplatz-})\text{Baugrundstücksfläche in m}^2}$$

Zur Berechnung der Geschoßflächen werden die über dem umgebenden Geländeniveau befindlichen Geschosse herangezogen (siehe auch §7 dieser Verordnung). Die Geschoßbezeichnung erfolgt gemäß der OIB (1. OG, 2.OG).

zu § 6: Bauweise

Die offene Bauweise ist definiert, wenn Gebäude oder bauliche Anlagen freistehend unter Einhaltung von Abständen zu Grundstücksgrenzen errichtet werden. Die halboffene und geschlossene Bauweise ist nicht vorgesehen.

zu § 7: Anzahl der Geschosse

Abb.: Ermittlung der Geschoßanzahl bei geneigtem Gelände (Beispiele)

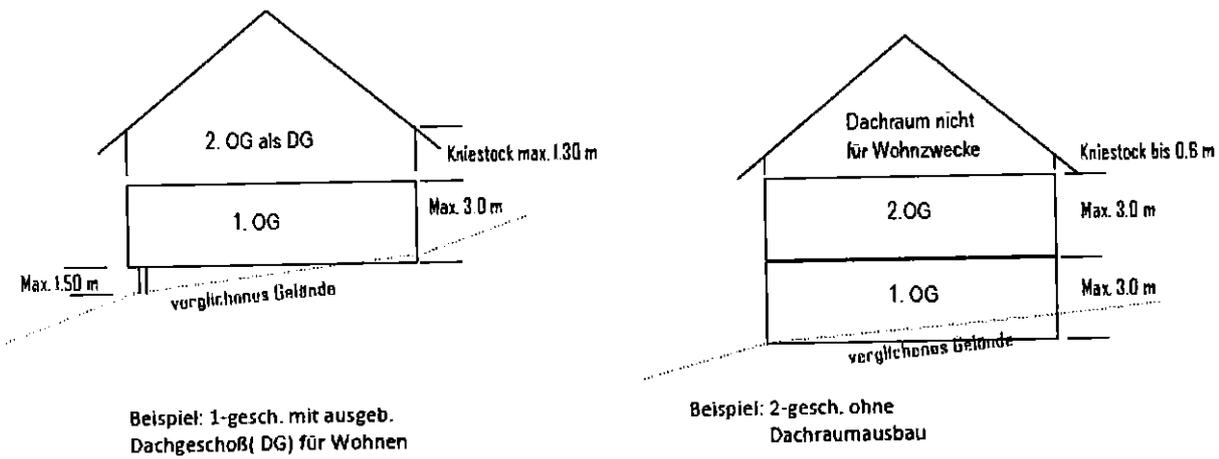
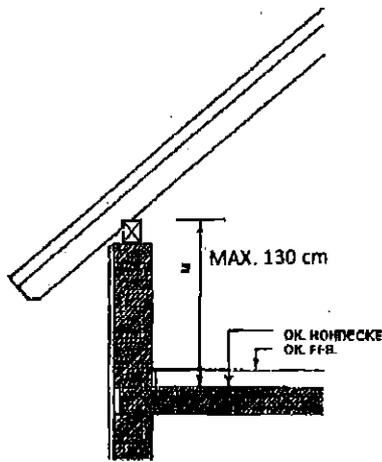


Abb.: Detailbeispiel zur Berechnung des Kniestockes (Maximalhöhe bei ausgeb. Dachgeschoß)



Die Festlegung der maximalen Geschoßanzahl verhindert fehlgeleitete Höhenentwicklungen abweichend vom überwiegend bestehenden Orts- und Landschaftsbild. Nachdem Baumassen bei alleiniger Festlegung der Geschoßflächenzahl unterschiedlich entwickelt und ausgeführt werden ist es nötig, noch andere einschränkende Regelungsmechanismen festzulegen. Da sich die Bauwerke im unterschiedlich geneigten Hangbereich positionieren, wurde das natürlich vorhandene Gelände in der Berechnung der Geschoßanzahl berücksichtigt. Durch die Normierung einer ortsüblichen max. Kniestockhöhe, die Festlegung eines Regelgeschosses bei unüblicher Geschoßeinteilung (3.0m) sowie der Vermeidung eines Kellergeschosses wird eine gegenüber dem Gebietsbestand überhöhte Höhenentwicklung weitgehend vermieden. Die Höhenentwicklung von Nebengebäude und Garagen wird durch die Gesamthöhe dieser baulichen Anlagen je nach Dachform eingeschränkt.

zu § 8: Dachform - Dachneigung

Die Dachform ist neben dem Bauvolumen prägender Teil eines Bauwerkes und somit auch bestimmend für die Ortsbildwirkung eines Gebäudes. Durch die Angleichung an den bisherigen Bestand des ländlichen Wohngebietes im Ortsteil Sonnalm-Stubeck wurde eine Annäherung erreicht. Dachfarbe und Material sind aus derselben Begründung an ortsbildtypischen Gegebenheiten zu orientieren – intensiv hochglänzende und regional untypische Farbgebung ist zu vermeiden. Für untergeordnete Gebäude (Nebengebäude, Garagen) und überdachte Stellplätze wurde zusätzlich auf flachere Dachformen abgestimmt, weil daraus erfahrungsgemäß geringere ortsbildabträgliche Wirkungen resultieren.

zu § 9: Solarthermie und Fotovoltaik

Aufgrund der auch in der Stadtgemeinde Gmünd zunehmenden Errichtungsabsicht alternativer Energiegewinnung wurden in Verbindung mit der Ktn. Bauordnung 1996 idF. LGBl. 19/2016 (§7: bewilligungsfreie Vorhaben) Regelungen im Teilbebauungsplan notwendig, um ortsbildangepasste Positionierungen ohne wesentlich abträgliche Ortsbildwirkung zu erlauben. Derartige technische Anlagen treten generell seit vielen Jahren im Ortsbild der Ortschaften vermehrt in Erscheinung. Im Gebiet ist keine denkmalgeschützte Bausubstanz sowie sonstiges Schutzgebiet mit besonders notwendigen Rücksichten darauf vorhanden.

Im ggst. Ortsbereich hat die flächige neigungsgleiche Ausbildung von Anlagen ohne Aufständigung auf Dächern von Hauptobjekten voraussichtlich geringe ortsbildabträgliche Wirkung.

Die Regelungen im Teilbebauungsplan zielen darauf ab, großflächige Anlagen mit besonders markanter Ortsbildwirkung im Gartenbereich zu vermeiden. Daher wurden Flächen- und Höhenregelungen auf Nebengebäuden und bodengebundene Anlagen sowie Aufständigungen eingeschränkt.

zu § 10: Baulinien

Zur siedlungsstrukturell geordneten Bebauung wurden Baulinien im Teilbebauungsplan festgelegt. Zur bestmöglichen Integration in das Ortsbild der ggst. Hanglage sowie zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstrukturen wurde die offene Bebauung wie bisher beibehalten.

zu § 11: Anschlussverpflichtung

Durch die Versickerung von Oberflächenwässern primär am Eigengrundstück wird eine unkontrollierte Überlastung/Überflutung von Nachbarflächen vermieden. Aus ortsbildlicher Sicht ist durch die Verlegung von techn. Infrastruktureinrichtungen (Freileitungen) aus dem Sichtfeld des Ortsbildes unter anderem eine orts- und landschaftsbildliche Verbesserung zu erzielen.

zu § 12: Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

Die Notwendigkeit der Flächenressourcen für mind. 2 PKW-Abstellplätze pro Wohneinheit (eigenständiger Haushalt) ergibt sich aus dem gesellschaftl. Trend zum, vor allem im ländlichen Lebensraum, Zweitwagen pro Haushalt. Gepaart mit der hier im ländlichen Bereich geringen Frequenz im Rahmen des ÖPV (öffentl. Personenverkehrs) ist diese Regelung gerechtfertigt.

Die Mindestbreite der Ortserschließungsstraße wird ergänzt durch mind. 1 Ausweiche innerhalb der Straßenführung sowie durch die verpflichtende Straßenausbildung auch im Hinblick der sicheren Nutzung für Einsatzfahrzeugen (z.B. Feuerwehr).

zu § 13: Zeitliche Abfolge der Bebauung - Zonierung

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung werden drei Bauzonen (Stufe 1, Stufe 2, Stufe S) festgelegt und die zeitliche Abfolge praxisnahe geregelt. Dadurch können Bebauungslücken zum Teil vermieden werden und bestmögliche Voraussetzungen für ein weiterhin kompaktes Ortsbild schon während der Siedlungserweiterung gewährleistet werden.

Im Gegensatz zum, dem ÖEK beigelegten, Masterplan-Stubeck wurden die Zonen 1 und 2 räumlich etwas anders positioniert, sodass auf Grundlage dieses Bebauungsplanes primär und überwiegend die tiefer gelegenen Bauplatzbereiche im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Ortsbebauung zuerst konsumiert werden müssen.

In Verbindung mit der laut Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1995 idGF. notwendigen Baulandmobilisierung mit Bebauungsverpflichtung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sind bestmögliche Voraussetzungen zur sukzessiven geordneten Inanspruchnahme festgelegt.

zu § 14: Geländegestaltung

Zur Errichtung nutzbarer Gartenanteile/Grünflächen wird die eingeschränkte Möglichkeit für den Geländeausgleich in Hanglagen geschaffen (z.b. durch gestufte Ausbildung). Dies kann vor allem steilere Grundstücksanteile betreffen (2. Baustufe im westlichen Geltungsbereich).

Mit der gewählten Gestaltungsart und -möglichkeit wird dem bestehenden Orts- und Landschaftsbild entsprochen und eine ortsbildadäquate Gestaltungslösung für die gegenwärtige Hanglage unterstützt.

zu § 15: Objekt- / Fassaden- / Bauplatzgestaltung / Bepflanzung

Bei der Regelung wurde auf die schon bestehenden Bauausführungen im Gebiet geachtet und ähnliche Gestaltungsparameter normiert.

Es besteht ein standortgerechtes Begrünungs- und Bepflanzungsgebot, um einen bedeckten Boden zu erhalten und auch auf diese Weise einen Erosionsschutz in der ggst. Höhenlage zu unterstützen (siehe auch §14 dieser Verordnung).

<p>STELLUNGNAHME</p> <p>zum</p> <p>KÄRNTNER UMWELTPLANUNGSGESETZ 2004</p>

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

STUBECK

Flächenwidmungsplanänderungen unterliegen gem. Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG2004) IdF. LGBI 24/2016 der Prüfroutine dieses Gesetzes.

Das Umweltprüfungsverfahren gem. §4 im Abschnitt 2 des K-UPG2004 kann entfallen, wenn

- a - die Festlegung der Widmung keine Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt ist,
 - b - die Festlegung der Widmung keine voraussichtlichen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat
- oder
- c – durch die Festlegung von Bauland oder einer spezifischen Grünlandkategorie und dessen zulässige Nutzungen keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen zu erwarten sind.

Bei den Widmungsfestlegungen zum ggst. Verfahren handelt es sich um folgende Vorprüfungspunkte:

Vorprüfung 10/B2/2018:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzlach, im Ausmaß von ca. 14.580 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.

Vorprüfung 11/B2/2018:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzlach, im Ausmaß von ca. 8.395 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Reines Kurgebiet

Vorprüfung 12/B2/2018:

Umwidmung von Teilen des Grst. 1012/1 der KG Kreuzlach, im Ausmaß von ca. 3.507 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche.

Vorprüfung 13/B2/2018:

Umwidmung des Grst. 1020 der KG Kreuzlach, im Ausmaß von ca. 3.949 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.

Vorprüfung 14/B2/2018:

Umwidmung eines Wegteiles aus Grst. 1136 der KG Kreuzlach, im Ausmaß von ca. 4 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz.

Screening lt. Handbuch zur SUP – 2. Auflage 2007: Umweltrelevanzprüfung

Bauland-Widmungskategorien:

- a) Dorfgebiet-Sonderwidmung Freizeitwohnsitze
- b) Reines Kurgebiet

a) DORFGEBIET-Sonderwidmung Freizeitwohnsitze

Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz)		Ergebnis	
1	im Natura 2000 - Europaschutzgebiet	NEIN	weiter zu 2
2	im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1	NEIN	weiter zu 4
4	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.4	JA	SUP nicht erforderlich

b) REINES KURGEBIET

Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz)		Ergebnis	
1	im Natura 2000 - Europaschutzgebiet	NEIN	weiter zu 2
2	im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1	NEIN	weiter zu 4
4	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.4	NEIN	Weiter zu 5
5	Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.5	JA	Weiter zu 6
6	Geringfügige Änderung	NEIN	Weiter zu 7
7	Das übergeordnete ÖEK wurde bereits einer SUP unterzogen	JA	Weiter zu 8
8	Die Widmung stellt eine Umsetzung der im ÖEK enthaltenen Planungsinhalte dar. Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	JA	SUP nicht erforderlich

Als **Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung Freizeitwohnsitze** gem §8 K-GplG95 idGF. sind festzulegen:

- (1) Flächen für *Apartmenthäuser* und für *sonstige Freizeitwohnsitze*, das sind *Wohngebäude* oder *Wohnungen*, die zur *Deckung eines lediglich zeitweilig gegebenen Wohnbedarfes* bestimmt sind, müssen als *Sonderwidmung* festgelegt werden.
- (2)
- (3) Eine *Verwendung als Freizeitwohnsitz* ist bei *Wohngebäuden* oder *Wohnungen* anzunehmen, bei denen auf Grund ihrer *Lage, Größe, Ausgestaltung, Einrichtung u. ä.* erkennbar davon auszugehen ist, daß sie nicht zur *Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen* bestimmt sind, sondern zum *Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien* oder sonst nur *zeitweilig zu Freizeit- oder Erholungszwecken* benützt werden sollen.
- (4) *Sonderwidmungen für Apartmenthäuser* und für *sonstige Freizeitwohnsitze* dürfen in *Dorfgebieten, Wohngebieten, Geschäftsgebieten* und in *Kurgebieten*, ausgenommen in *reinen Kurgebieten*, festgelegt werden.

Als **Kurgebiete** sind gem. §3(6) des K-GemeindeplanungsG95 idGF. jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für *Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben* bestimmt sind, im Übrigen

- a) für *Wohngebäude* samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen nach Abs. 4 lit. a,
 - b) für *Einrichtungen und Gebäude*, die dem *Fremdenverkehr* oder der *Freizeitgestaltung* dienen, wie insbesondere *Sport- und Erholungseinrichtungen, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten*, und
 - c) für *Gebäude* und sonstige bauliche Anlagen, die überwiegend den *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen* der Einwohner des Kurgebietes oder dem *Fremdenverkehr* dienen, und die unter *Bedachtnahme* auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Kurgebiet die Voraussetzungen nach Abs. 3 dritter Satz erfüllen.
- In Kurgebieten dürfen Flächen als **reine Kurgebiete** festgelegt werden, in denen neben Gebäuden von *Gast- und Beherbergungsbetrieben* nur solche *Einrichtungen* und *Gebäude* nach lit. b und solche *Gebäude* und sonstigen baulichen Anlagen nach lit. c errichtet werden dürfen, die keine örtlich unzumutbaren *Umweltbelastungen* (Abs. 3) mit sich bringen.

Die Widmungsflächen weisen keine sonstigen Merkmale auf, die aufgrund anderer Gesetzesmaterien als explizit schutzwürdig bekannt sind.

Im Zuge der SUP-Relevanzprüfung durch die Gemeinde konnten keine wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Widmungsänderungen für die Umwelt festgestellt werden.

ÖEK-Siedlungsleitbild - Auszug Legende und Plan Bl. Nr. 2:

Siedlungsgrenzen



Absolut: Naturraum oder Ortsbild*



Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)

Entwicklungsrichtungen



Dörfliche Mischfunktion

Wohnfunktion

Tourismusfunktion

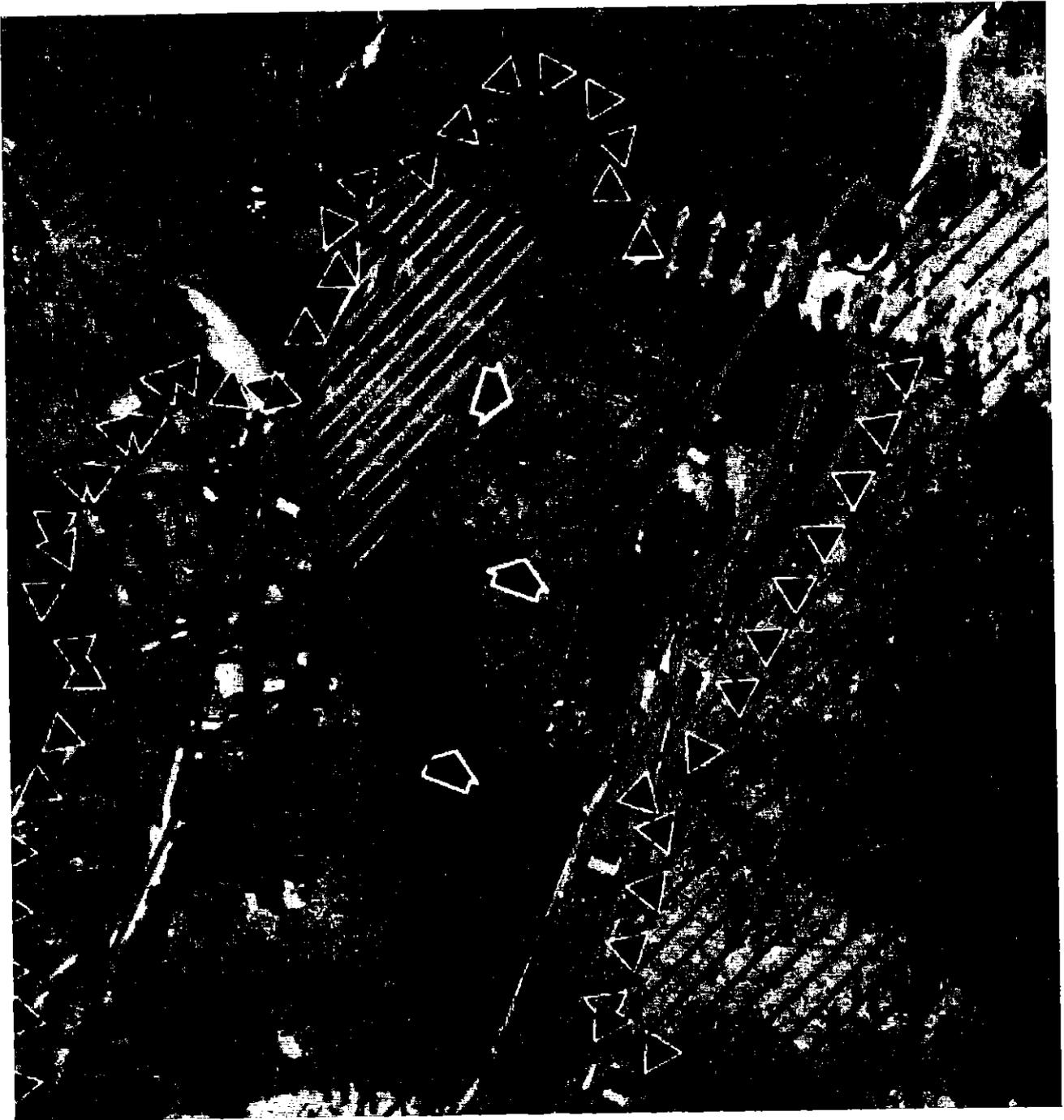


Vorrangzone Freizeit- und Tourismusfunktion



Waldentwicklungsplan - Schutzfunktion

————— Änderungsbereich

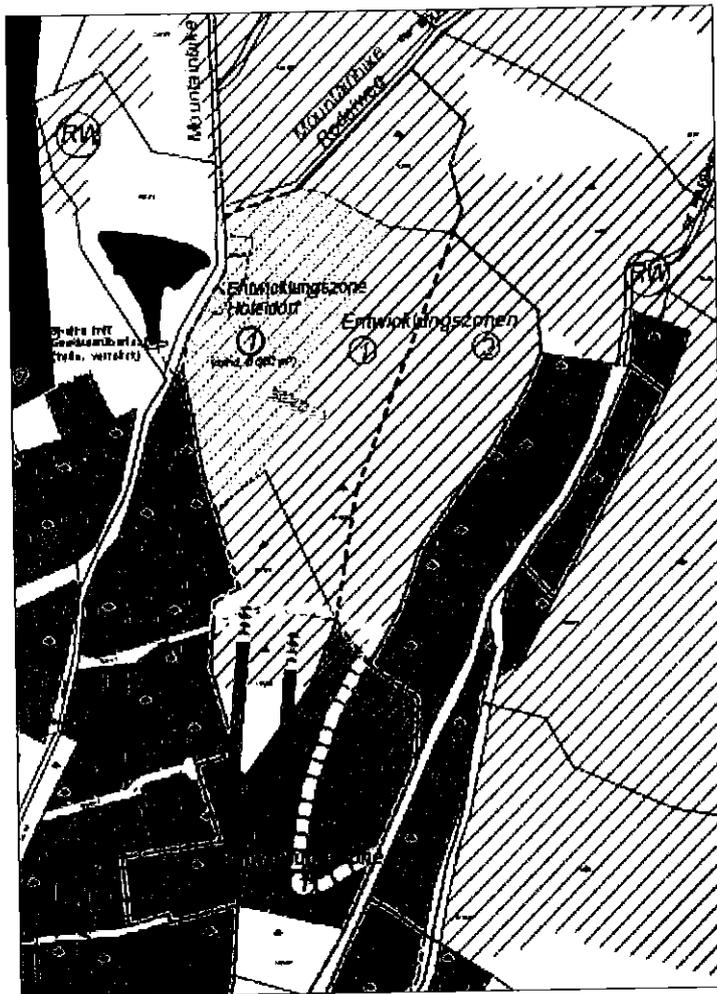


Ergänzende Informationen zum Plan Siedlungsleitbild - Plansymbol



Planblatt	Nr.	
2	●	<p>Stubeck: Bestehendes Bauland mit innerörtlichen Reserveflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsmöglichkeit nach primärer Bebauung von mind. 75% der innerörtlich bisher unbebauten Baulandwidmungen innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen von Süd nach Nord gem. Masterplan. - Gewerblich-touristische Funktionen in Teilbereichen (Hoteldorf-Almhütt., „sanfte“ Sportinfrastruktur) - Voraussetzung: Masterplan mit räumlichen und inhaltlichen Nutzungsvorgaben im Gebiet. - Teilbebauungsplanung und zonale geordnete Entwicklung und Erschließung. - Nach Möglichkeit Rücknahme ungünstig gelegener unbebauter Baulandflächen.

ÖEK - Masterplan Sonnalm-Stubeck - Auszug Legende und Plan:



LEGENDE:

- Gemeindegrenze
- //// Wald mit besonderem öffentlichen Interesse an der Schutzfunktion gemäss Waldentwicklungsplan (KZ 311)
- Gewässer, Feuchtbiotop, und dergl.
- Bestehende Haupterschließungsstraße
- Haupterschließungsstraße Projektierung
- PKW-Abstellplätze / Grünland-Parkeerplatz (schiefele)
- ~ Wegböschung/Belegungsmaßnahmen/Abstandsbereich
- Grünanbindung (Wintersport gem. FWP, Rodastrecke - Zufahrt mit Roderkau, Schiabahn, Loipe, Zeltcamp und dergleichen)
- Reservationszone Grünlandergänzungen für Sommer- und Winteraktivitäten (Sondernutzungen Grünland)
- Gewerbliche Tourismuskategorie
- Wohnfunktion (FZV)
- Bauzone für Freizeithäuser (bestehende BL-Warnung) VP = FWP im Vorprüfungsverfahren
- Warnungsgemäßer Objektbestand Freizeithäuser
- Gewerbliche Tourismuskategorie (spezielles BL erforderlich) - in Begleitung Ortsbildlicher Gestaltungsmaßnahmen (Möbelausstattung, zentrale Ornam. und dergleichen)
- Bestehende tourist. Nutzung/Beherbergung
- Entwicklungsrichtungen von innen nach außen
- Zentralbereiche für Freizeit- und Sporteinrichtungen (z.B. zentrale Gebäude umfassen, Sanitärleistungen, Schi-/Rodelvereine, PKW-Abstellplätze, Verzögerung und dergleichen)
- Mögliche Langlaufstrecke
- Einatung der Landschaft - keine Bebauung
- ① Entwicklungszone 1:
Das derz. bestehende unbebaute Bauland innerhalb dieser Entwicklungszone ist primär zu mind. 75 % zu bebauen. Danach Baulandentwicklung sukzessive von innen nach außen. Gewerbliche Tourismuskategorien dürfen zeitlich bevorzugt bebaut werden.
- ② Entwicklungszone 2:
Die Neufestlegung als Bauland ist nach Bebauung von mind. 75% der zone 1 möglich.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Eva Hopfgartner auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke in der Ortschaft Moostratte

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Grundstücke 1184 KG Landfraß (Moostratte) derzeit zwei Bebauungsverpflichtungsvereinbarungen bestehen. Der erste – alte Teil wurde noch unter Herrn Otto Oberwinkler (Voreigentümer) abgeschlossen und umfasst eine Fläche von 2720 m². Für diesen Bereich gibt es mittlerweile – nach einem über fünfjährigen Genehmigungsverfahren – eine rechtskräftige Baubewilligung. Für den zweiten Widmungsteil über 2006 m² besteht eine Vereinbarung mit Frau Eva Hopfgartner, die noch bis 31.12.2020 läuft.

Es wäre sinnvoll die beiden Bebauungsverpflichtungen auf eine neue Verpflichtung zusammenzuführen. Ausgehend davon, dass die Widmung des zweiten Teiles erst mit 22.04.2016 rechtskräftig geworden ist, wird vorgeschlagen für den gesamten Bereich der Parzelle 1184 – 2006 m² und 2720 m² Bauland – eine neue Vereinbarung zu beschließen, die bis 31.12.2021 (ausgehend vom letzten Genehmigungsteil) läuft.

Die Verlängerung des ersten Teiles lässt sich durch das extrem langwierige Bauverfahren, welches nicht im Einflussbereich der Eigentümerin war, relativ einfach begründen. Die Verlängerung könnte einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren umfassen. Aufgrund der im Bauverfahren vom Bauwerber unverschuldeten langen Dauer, wäre in diesem Fall die Verlängerung bis 31.12.2023 vertretbar.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, der Verlängerung der Bebauungspflicht aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten – sehr langes Bauverfahren – zuzustimmen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Wassermann den Antrag, die Bebauungsverpflichtungen für die Baulandwidmungen auf dem Grundstück Nr. 1184 K.G. Landfraß bis 31.12.2023 zu verlängern. Es ist für die gesamte Widmungsfläche eine neue Vereinbarung abzuschließen. Begründet wird die Verlängerung damit, das das Bauverfahren für die Nutzung des ersten Widmungsteiles über fünf Jahr in Anspruch genommen hat und es der Grundstückseigentünerin in dieser Zeit nicht möglich war das Grundstück zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Die Nutzung der Flächen steht jedoch im Interesse der Gemeinde, da es sich um eine Arrondierungsfläche im Bereich der Ortschaft Moostratte handelt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

einstimmig

zu und beschließt die Bebauungsverpflichtungen für die Baulandwidmungen auf dem Grundstück Nr. 1184 K.G. Landfraß bis 31.12.2023 zu verlängern. Es ist für die gesamte Widmungsfläche eine neue Vereinbarung abzuschließen. Begründet wird die Verlängerung damit, das das Bauverfahren für die Nutzung des ersten Widmungsteiles über fünf Jahr in Anspruch genommen hat und es der Grundstückseigentünerin in dieser Zeit nicht möglich war das Grundstück zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Die Nutzung der Flächen steht jedoch im Interesse der Gemeinde, da es sich um eine Arrondierungsfläche im Bereich der Ortschaft Moostratte handelt.

c) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der BM Service & Invest GmbH auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke in der Ortschaft Unterbuch

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Daniel Wassermann in Vertretung der BM Service & Invest GmbH mit Schreiben vom 04. Mai 2018 um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für den Bereich Unterbuch um weitere fünf Jahre angesucht hat. Bisher wurden 3 Grundstücke verkauft. Gemäß der vorliegenden Mitteilung von Herrn Wassermann werden in naher Zukunft weitere 4 Grundstücke verkauft werden.

Die ursprüngliche Bebauungsverpflichtung hat eine Fläche 14498 m² mit einem Kautionsbetrag von € 100.000,- und einer Laufzeit bis 31.12.2018 umfasst. Für diesen Betrag liegt eine Bankgarantie vor. Durch die in der Zwischenzeit erfolgten Verkäufe und die Errichtung von Wohnhäusern hat sich die Fläche auf 11098 m² reduziert. Somit hat sich anteilmäßig auch der aktuelle Kautionsbetrag auf € 76.548,- reduziert.

Die Gemeinde hat eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung zu prüfen. Diese Prüfung hat nach Auskunft des Landes Kärnten streng zu erfolgen. In anderen Gemeinden werden begründete Anträge mit einer weiteren Laufzeit von 3 bis 5 Jahren genehmigt.

Auf Basis der länger dauernden Aufschließungsarbeiten und der vorhandenen Interessenten für die noch freien Flächen sollte eine einmalige Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Flächen des Teilbebauungsplanes Reiterareal

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, der Verlängerung der Bebauungspflicht zuzustimmen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, die Bebauungsverpflichtung für die Baulandwidmungen im Bereich der Grundstücke der BM Service & Invest GmbH im Bereich des Teilbebauungsplanes Reiterareal in Unterbuch bis 31.12.2023 zu verlängern. Es ist für die gesamte noch unbebaute Widmungsfläche eine neue Vereinbarung abzuschließen. Begründet wird die Verlängerung damit, das die Aufschließung der Flächen mehr Zeit in Anspruch genommen hat als ursprünglich geplant war und damit mit dem Verkauf der Flächen erst verspätet begonnen werden konnte. Außerdem sind nach Auskunft des Grundbesitzers derzeit aktuelle Interessenten für die Baulandflächen vorhanden und ist eine weitere Bebauung des Areals im ortsplannerischen Interesse der Stadtgemeinde Gmünd.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

zu und beschließt die Bebauungsverpflichtung für die Baulandwidmungen im Bereich der Grundstücke der BM Service & Invest GmbH im Bereich des Teilbebauungsplanes Reiterareal in Unterbuch bis 31.12.2023 zu verlängern. Es ist für die gesamte noch unbebaute Widmungsfläche eine neue Vereinbarung abzuschließen. Begründet wird die Verlängerung damit, dass die Aufschließung der Flächen mehr Zeit in Anspruch genommen hat als ursprünglich geplant war und damit mit dem Verkauf der Flächen erst verspätet begonnen werden konnte. Außerdem sind nach Auskunft des Grundbesitzers derzeit aktuelle Interessenten für die Baulandflächen vorhanden und ist eine weitere Bebauung des Areals im ortsplanerischen Interesse der Stadtgemeinde Gmünd.

14) Baulandmodell Grünleiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anschlussbedingungen an das Mikronetz Grünleiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Entwicklung des Baulandmodells Grünleiten im Bereich des neu erworbenen „Tribelnig-Grundstückes“ samt Vergabe der Planungsleistungen

a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anschlussbedingungen an das Mikronetz Grünleiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es mit der bisherigen Regelung über die pauschalierten Anschlusskosten immer wieder zu kleineren und größeren Unstimmigkeiten kommt. Es wurde daher in Zusammenarbeit mit der Firma Maltaholz – Bernhard Genser – ein neuer Vorschlag ausgearbeitet.

Bisherige Regelung:

Mikronetz-Wärmeanlage (Anschlusspflicht):

Für die Wärmeversorgung der neuen Baustufen wird durch die Firma Maltaholz ein Mikronetz errichtet werden. Vom Gemeinderat wurde einstimmig festgelegt, dass für die Käufer der Grundstücke Anschlusspflicht besteht.

Das Mikronetz wird ausgehend vom bestehenden Heizwerk auf dem Firmenareal der Firma Maltaholz von dieser errichtet und auch betrieben werden.

Kosten:

Pauschaler Anschlussbeitrag € 13.950,00 inkl. Mwst.

Rahmenbedingungen des Anschlusses:

- Herstellung der Leitung bis zur Gebäudefluchtlinie (=Grundstücksgrenze + 5 lfm) – bei längeren Leitungen (z.B. aufgrund der Technikraumanordnung im Haus Zusatzkosten!);
- Übergabestation und Messeinrichtung werden von der Firma Maltaholz zur Verfügung gestellt;
- Montage der Übergabestation und der Anschluss der Primärleitung an diese werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet;
- Der Mauerdurchbruch für die Primärleitung ist bauseits herzustellen;
- Die Elektroinstallationen der Verteilerpumpe und des Mischers der Sekundärleitung ist bauseits zu errichten;

Neuer Vorschlag:

Baukostenzuschuss: € 11.910,-- (Pauschal)

-> Dieser Betrag deckt den Leitungsbau bis an die Grundstücksgrenze (status quo) und die Übergabestation ab. Ebenso das Bezugsrecht für Wärme.

Nach Aufwand:

Baggerarbeiten: € 42,-/lfm

-> öffnen und schließen der Künette, Sandbett

Mantelrohr - DN25/125: € 40,94/lfm

-> 2-fach verstärkte Isolierung

KRM Bogen 90° - DN25/125: € 94,09/Stk.

-> 2-fach verstärkte Isolierung

Metallschweißarbeit: € 38,40/Naht
 Kunststoffmuffe über Schweißnaht: € 33,60/Stk.
 Verschweißen der Kunststoffmuffe: € 90,00/Stk.
 Mauerdurchlass: € 98,98/Stk.
 -> Ringraumdichtung, Haus mit Keller
 Aufstandsbogen: € 116,83/Stk.
 -> Haus ohne Keller
 Datenkabel: € 5,22/lfm
 -> ca. 30lfm bereits vorverlegt (status quo)
 Kunstharzmuffe für Datenkabel: € 105,60/Stk.
 -> Material incl. Arbeit

Diese Preise sind inkl. Mwst..

Es besteht die selbe Preisbindung (Indexierung) wie bei den Energiekosten, dh. Biomasse-Index OÖ, Basis 2010

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, die neue Regelung zu beschließen.

Der GR. Stoxreiter stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, die Regelungen für den Anschluss der Gebäude im Baulandmodell Grünleiten an das Mikronetz Grünleiten mit Wirkung zum 1. September 2018 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stoxreiter

einstimmig

zu und beschließt die Regelungen für den Anschluss der Gebäude im Baulandmodell Grünleiten an das Mikronetz Grünleiten mit Wirkung zum 1. September 2018 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag:

Baukostenzuschuss: € 11.910,-- (Pauschal)
 -> Dieser Betrag deckt den Leitungsbau bis an die Grundstücksgrenze (status quo) und die Übergabestation ab. Ebenso das Bezugsrecht für Wärme.

Nach Aufwand:

Baggerarbeiten: € 42,-/lfm
 -> öffnen und schließen der Künette, Sandbett
 Mantelrohr - DN25/125: € 40,94/lfm
 -> 2-fach verstärkte Isolierung
 KRM Bogen 90° - DN25/125: € 94,09/Stk.
 -> 2-fach verstärkte Isolierung
 Metallschweißarbeit: € 38,40/Naht
 Kunststoffmuffe über Schweißnaht: € 33,60/Stk.
 Verschweißen der Kunststoffmuffe: € 90,00/Stk.
 Mauerdurchlass: € 98,98/Stk.
 -> Ringraumdichtung, Haus mit Keller
 Aufstandsbogen: € 116,83/Stk.
 -> Haus ohne Keller
 Datenkabel: € 5,22/lfm
 -> ca. 30lfm bereits vorverlegt (status quo)
 Kunstharzmuffe für Datenkabel: € 105,60/Stk.
 -> Material incl. Arbeit

Diese Preise sind inkl. Mwst..

Es besteht die selbe Preisbindung (Indexierung) wie bei den Energiekosten, dh. Biomasse-Index OÖ, Basis 2010

b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Entwicklung des Baulandmodells Grünleiten im Bereich des neu erworbenen „Tribelnig-Grundstückes“ samt Vergabe der Planungsleistungen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass derzeit von den fertig aufgeschlossenen Grundstücken der Baustufen 4, 5 und 6 noch 7 Parzellen zur Verfügung stehen. Für einen Großteil der Parzellen gibt es bereits Reservierungen.

Es sollte daher zeitgerecht über die zukünftige Vorgangsweise beraten werden.

Einerseits wäre die Aufschließung der Baustufe 7 (Tribelnig-Fläche) mit 5 Grundstücken möglich. Andererseits sollte beraten werden, ob mit der Planung für den angekauften „Tribelnig-Grund“ begonnen werden soll.

Hier wären nach einem entsprechenden Planungsverfahren (Flächenwidmung und Bebauung – Dauer mindestens 1 Jahr) – relativ einfach 8-9 Parzellen erschließbar.

Der Stadtrat hat am 18.07.2018 empfohlen, die Planungsvergaben für den Bereich des „Tribelnig-Grundstückes“ durchzuführen. Dazu sollen bis zur Sitzung des Gemeinderates von Herrn Arch. Leiler (Teilbebauungsplan), Herrn DI. Klampferer (Geländeaufnahme) und Herrn DI. Sattlegger (Planung der Aufschließung) Honorarangebote eingeholt werden. Für die Erweiterung des Teilbebauungsplanes „Baulandmodell Grünleiten“ soll dann beim Land Kärnten wieder ein Antrag auf Förderung aus den Mitteln der örtlichen Raumplanung eingebracht werden.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Vorberatungen im Stadtrat folgenden Honorarangebote eingeholt wurden.

A) Arch. Wolfgang Leiler – Erarbeitung Teilbebauungsplan (Erweiterung)

Geschätzter Aufwand 60 Stunden für die Erstellung des erweiterten Teilbebauungsplans, Plan und Text, Betreuung vor Ort

Stundenansatz € 100.-, Nebenkosten ohne Ansatz!

60 Std x € 100.- = € 6.000,00 + 20 % Ust. = **€ 7.200,-- inkl. Mwst.**

B) DI. Horst Klampferer – Tachymetrische Geländeaufnahme; Lage-Höhenplan; digital und analog; Bereich Grst. 266 und 268/32 KG Gmünd

Kosten pauschal netto € 1.890,-- + 20 % Ust. = **€ 2.268,-- inkl. Mwst.**

Optional (Einbiegung für 2. Einfahrt) – Kosten pauschal € 696,-- inkl. Mwst.

C) BM DI. Rudolf Sattlegger – Straße, Wasser, Regen- und Schmutzwasser, Straßenbeleuchtung – Planung/Förderungsabwicklung/Ausschreibung/Ausführung/Abrechnung

Gemäß Ihrem email vom 19.07.2018 darf ich Ihnen mein Honorar für die Planungsleistungen Grünleiten II bekannt geben.

Die Kalkulation erfolgte auf Basis der ursprünglichen Beauftragung BA01 bis BA07 zuzüglich der Indexanpassung, der beigefügten Kostenschätzung und unter Berücksichtigung, dass die Leistungen erst 2019 abgerufen werden.

Planungsphase:

Teilleistungen	Vorentwurf Entwurf Einreichung Details OL in der Planungsphase Planungskoordination
Pauschal	9.000,00 €
	3.780,00 € Straßenbau (42%)
	315,00 € Infrastruktur (3,5%)
	1.620,00 € WVA (18%)
	1.665,00 € SW Kanal (18,5%)
	1.620,00 € RW Kanal (18%)

Ausführungsphase:

Teilleistungen	Ausschreibung Baureife Planung OL in der Ausführungsphase Planungskoordination
----------------	---

Pauschal	11.000,00 € 4.620,00 € Straßenbau (42%) 385,00 € Infrastruktur (3,5%) 1.980,00 € WVA (18%) 2.035,00 € SW Kanal (18,5%) 1.980,00 € RW Kanal (18%)
-----------------	--

Örtliche Bauaufsicht:

Teilleistungen	Kaufmännische und technische ÖBA Baustellenkoordination
----------------	--

Pauschal	13.000,00 € 5.460,00 € Straßenbau (42%) 455,00 € Infrastruktur (3,5%) 2.340,00 € WVA (18%) 2.405,00 € SW Kanal (18,5%) 2.340,00 € RW Kanal (18%)
-----------------	--

Kostenschätzung Erweiterung Baulandmodell Grünleiten – als Grundlage

Straßenbauarbeiten	
Straßenkörper	€ 100.375,00
AZ Bodenaustausch	€ 6.750,00
Straßenbeleuchtung Fundamente	€ 1.200,00
Straßenbeleuchtung Kabelverlegung	€ 8.750,00
Straßenbeleuchtung Laternen	€ 6.000,00
Summe Straßenbauarbeiten	€ 123.075,00
Ver- und Entsorgungsleitungen	
Humus Abtrag und Entsorgung	€ 12.500,00
SW/RW Kanal inkl. HA	€ 90.000,00
Wasserleitung PE DN100 inkl. HA	€ 52.500,00
Anschluß an bestehenden Schacht	€ 3.000,00
Summe Ver- und Entsorgungsleitungen	€ 158.000,00
Infrastruktur	
Infrastruktur	€ 10.000,00
Summe Infrastruktur	€ 10.000,00
Summe Grünleiten II	€ 291.075,00
gerundet	€ 300.000,00

Ablauf wäre folgender denkbar:

1. Förderantrag – Land für Planung
2. Geländeaufnahme
3. Planung Leifer in Abstimmung mit Sattlegger (Bestand Infrastruktur)
4. Integriertes Verfahren (Widmung und Bebauungsplan-Änderung)
5. Herstellung Infrastruktur
6. Freigabe durch Gemeinderat und Verkauf (Ziel wäre 2020)

Frau Vzbgm. Penker sagt, dass die Vorbereitungen für die nächste Baustufe gestartet werden sollen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, die Vorbereitungen für die Aufschließung der Baustufe 7 des Baulandmodells Grünleiten zu starten. Folgende Aufträge werden vergeben:

Arch. Wolfgang Leiler – Erarbeitung der Änderung des Teilbebauungsplanes in Form eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – mit einer Auftragsumme von € 7.200,-- gemäß vorliegenden Honorarangebot.

DI. Horst Klampferer - Tachymetrische Geländeaufnahme; Lage-Höhenplan; digital und analog; Bereich Grst. 266 und 268/32 KG Gmünd mit einer Auftragsumme von € 2.268,-- und Aufnahme des Bereiches für die zukünftige zweite Einbindung in die Ortschaft Grünleiten von der Maltatal Straße L12 mit einer Auftragsumme von € 696,-- gemäß dem vorliegenden Honorarangebot.

BM DI. Rudolf Sattlegger - Straße, Wasser, Regen- und Schmutzwasser, Straßenbeleuchtung – Planungsphase, Ausführungsphase und örtliche Bauaufsicht mit einer Gesamtsumme von € 33.000,-- gemäß dem vorliegenden Angebot, wobei der Großteil dieser Leistungen erst ab dem Jahr 2019 zur Ausführung gelangen (nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Baulandmodells).

Für die einzelnen Maßnahmen sind vor Start der Arbeiten so weit möglich Förderanträge einzubringen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

einstimmig

zu und beschließt die Vorbereitungen für die Aufschließung der Baustufe 7 des Baulandmodells Grünleiten zu starten. Folgende Aufträge werden vergeben:

Arch. Wolfgang Leiler – Erarbeitung der Änderung des Teilbebauungsplanes in Form eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – mit einer Auftragsumme von € 7.200,-- gemäß vorliegenden Honorarangebot.

DI. Horst Klampferer - Tachymetrische Geländeaufnahme; Lage-Höhenplan; digital und analog; Bereich Grst. 266 und 268/32 KG Gmünd mit einer Auftragsumme von € 2.268,-- und Aufnahme des Bereiches für die zukünftige zweite Einbindung in die Ortschaft Grünleiten von der Maltatal Straße L12 mit einer Auftragsumme von € 696,-- gemäß dem vorliegenden Honorarangebot.

BM DI. Rudolf Sattlegger - Straße, Wasser, Regen- und Schmutzwasser, Straßenbeleuchtung – Planungsphase, Ausführungsphase und örtliche Bauaufsicht mit einer Gesamtsumme von € 33.000,-- gemäß dem vorliegenden Angebot, wobei der Großteil dieser Leistungen erst ab dem Jahr 2019 zur Ausführung gelangen (nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Baulandmodells).

Für die einzelnen Maßnahmen sind vor Start der Arbeiten so weit möglich Förderanträge einzubringen.

15) Kulturinitiative Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Subvention für das Jahr 2018

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Kulturinitiative Gmünd mit Schreiben vom 4. Juli 2018 um Auszahlung der Jahresförderung für das Jahr 2018 in Höhe von € 33.000,-- ersucht hat.

Im Gemeinderat wurde am 27.07.2016 die jährliche Subvention für die Kulturinitiative bis einschließlich dem Jahr 2020 mit € 30.000,-- vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung beschlossen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.07.2018 empfohlen, die beantragte Subvention für das Jahr 2018 zu beschließen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Arbeit der Kulturinitiative die Stadt mit trägt und auch aufgrund dieser Arbeit die Stadt immer mit Besuchern voll ist.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, der Kulturinitiative Gmünd für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 33.000,-- zu gewähren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

einstimmig

zu und beschließt der Kulturinitiative Gmünd für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 33.000,-
- zu gewähren.

Da der Tagesordnungspunkt erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.00 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollfertiger:

